

Bundesgesetzblatt ¹⁷³⁷

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 26. Oktober 1993

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 93	Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes (Tabaksteuer-Durchführungsverordnung – TabStV) neu: 612-1-7-1	1738
14. 10. 93	Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes (Kaffeesteuer-Durchführungsverordnung – KaffStV) neu: 612-15-2-2; 612-15-2-1	1747
20. 10. 93	Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch neu: 7847-11-4-71	1755
20. 10. 93	Saatgutbeihilfeverordnung neu: 7847-11-4-72; 7847-11-4-1	1756
21. 10. 93	Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und sonstiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften 7831-1-41-20, 7831-1-40-6, 7831-1-46-5	1758
7. 10. 93	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1763
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1764

**Verordnung
zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes
(Tabaksteuer-Durchführungsverordnung – TabStV)**

Vom 14. Oktober 1993

Auf Grund des § 31 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) und des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|---|
| <p>Zu § 2 des Gesetzes</p> <p>§ 1 Stückgewicht</p> <p>§ 2 Steuerzeichen</p> <p>Zu § 6 des Gesetzes</p> <p>§ 3 Steuerfreie Deputate</p> <p>Zu § 7 des Gesetzes</p> <p>§ 4 Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung</p> <p>Zu § 9 des Gesetzes</p> <p>§ 5 Tabakwarenherstellungsbetrieb</p> <p>Zu § 10 des Gesetzes</p> <p>§ 6 Tabakwarenlager</p> <p>Zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes</p> <p>§ 7 Gefährdung der Steuer</p> <p>§ 8 Antrag auf Erlaubnis, Zulassung</p> <p>§ 9 Änderung der Betriebsverhältnisse</p> <p>§ 10 Fortbestand und Erlöschen der Erlaubnis</p> <p>Zu § 12 des Gesetzes</p> <p>§ 11 Berechnung des Steuerwertes und der Steuer</p> <p>§ 12 Verwendung von Steuerzeichen</p> <p>§ 13 Entwerten und Anbringen der Steuerzeichen</p> <p>§ 14 Bezug der Steuerzeichen</p> <p>§ 15 Steueranmeldung</p> <p>Zu § 14 des Gesetzes</p> <p>§ 16 Verpackungszwang, Kleinverkaufspackungen</p> <p>Zu den §§ 15 bis 17 des Gesetzes</p> <p>§ 17 Verkehr unter Steueraussetzung – Allgemeines –</p> <p>§ 18 Sicherheitsleistung</p> | <p>Zu § 15 des Gesetzes</p> <p>§ 19 Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet</p> <p>Zu § 16 des Gesetzes</p> <p>§ 20 Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten</p> <p>Zu § 17 des Gesetzes</p> <p>§ 21 Ausfuhr unter Steueraussetzung</p> <p>Zu § 18 des Gesetzes</p> <p>§ 22 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung</p> <p>Zu § 21 des Gesetzes</p> <p>§ 23 Tabakwaren aus Drittländern</p> <p>Zu § 22 des Gesetzes</p> <p>§ 24 Erstattungsverfahren</p> <p>§ 25 Erstattungsgebühren</p> <p>Zu § 24 des Gesetzes</p> <p>§ 26 Zugaben</p> <p>Zu § 28 des Gesetzes</p> <p>§ 27 Ausnahmen von der Anmeldepflicht</p> <p>§ 28 Gewerbliche Einfuhr aus Drittländern, Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten</p> <p>§ 29 Vernichten, Vergällen, Aufreißen</p> <p>Zu § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung</p> <p>§ 30 Anschreibungen</p> <p>§ 31 Probenentnahme</p> <p>§ 32 Bestandsaufnahme</p> <p>Zu § 381 Abs. 1 der Abgabenordnung</p> <p>§ 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 34 Inkrafttreten</p> |
|--|---|

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1

Stückgewicht

(1) Das Durchschnittsgewicht kann in mehreren Verwiegunen ermittelt werden. Das Gewicht von Filtern, Mundstücken, Halmen und dergleichen sowie von Ringen und Umschließungen kann in geringeren Mengen festgestellt und auf 1 000 Stück hochgerechnet werden.

(2) Beträgt die Menge weniger als 1 000 Stück, ist das Durchschnittsgewicht durch Verwiegen dieser Menge zu ermitteln.

§ 2

Steuerzeichen

(1) Steuerzeichen zum Entrichten der Tabaksteuer werden von der Bundesdruckerei hergestellt, soweit nicht die Zentrale Steuerzeichenstelle oder eine andere Druckerei damit beauftragt wird.

(2) Steuerzeichen haben die Form von Marken oder Streifen. Sie sind eingeteilt in mindestens ein Leerfeld und in Hauptfelder mit dem Bundesadler, mit Angaben über Bezeichnung, Menge, den Packungspreis und bei Zigarren und Zigarillos auch über den Stückpreis.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 3

Steuerfreie Deputate

(1) Von der Steuer befreit sind nur Tabakwaren, die der Hersteller an Arbeitnehmer abgibt, die

1. in seinem Tabakwarenherstellungsbetrieb mit der Herstellung von Tabakwaren oder ihrer weiteren Behandlung bis zum Versand beschäftigt sind oder
2. in Räumen, die mit dem Tabakwarenherstellungsbetrieb in räumlicher Verbindung stehen oder an ihn angrenzen, eine mit der Herstellung der Tabakwaren oder ihrer weiteren Behandlung bis zum Versand zusammenhängende Tätigkeit ausüben oder
3. mit Aufgaben betraut sind, deren Erledigung eine, wenn auch nicht dauernde, so doch zeitweise und regelmäßige Anwesenheit in den Räumen, in denen Tabakwaren hergestellt oder versandfertig hergerichtet werden, erforderlich macht, oder deren Tätigkeit der Sicherung des Tabakwarenherstellungsbetriebes oder der Betreuung der im Tabakwarenherstellungsbetrieb Beschäftigten dient oder
4. zur Verwaltung des Betriebes gehören, soweit sie in Räumen beschäftigt sind, die nach § 5 zum Tabakwarenherstellungsbetrieb gehören.

(2) Die Steuerfreiheit ist auf die Art und Menge der Tabakwaren beschränkt, die

1. nach Tarifverträgen oder in herkömmlicher Weise als Deputat gewährt werden und
2. in einem angemessenen Verhältnis zu den von dem Hersteller hergestellten oder versteuerten Mengen an gleichartigen Tabakwaren stehen.

(3) Der Hersteller hat Packungen mit Tabakwaren, die als steuerfreies Deputat abgegeben werden, durch die

Worte „Steuerfreies Deputat! Abgabe gegen Entgelt unzulässig!“ deutlich zu kennzeichnen. Außerdem müssen Name und Sitz des Herstellers angegeben werden.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 4

Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung

(1) Die Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung mit den für die Steueraufsicht erforderlichen Auflagen wird schriftlich von dem Hauptzollamt erteilt, das für den Ort der Verwendung zuständig ist.

(2) Die Erlaubnis ist vorzulegen

1. dem Steuerlagerinhaber vor Abgabe und Versand der Tabakwaren an den Betrieb des Erlaubnisinhabers (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes),
2. dem Hauptzollamt mit dem Antrag auf Versand der Tabakwaren in den Betrieb des Erlaubnisinhabers im Anschluß an eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes).

Zu § 9 des Gesetzes

§ 5

Tabakwarenherstellungsbetrieb

(1) Der Tabakwarenherstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume der Betriebsstätte (§ 12 Satz 1 der Abgabenordnung), in denen Tabakwaren hergestellt, verpackt oder gelagert, Zigarren oder Zigarillos ausgerüstet oder Rohstoffe gelagert, Betriebseinrichtungen instandgesetzt werden oder von denen aus der Betrieb oder das Unternehmen geleitet wird. Räume und Flächen, die diese Räume verbinden, gehören zum Tabakwarenherstellungsbetrieb.

(2) Als zum Tabakwarenherstellungsbetrieb im Sinne des Absatzes 1 gehörend gelten auch die Betriebsstätten des Herstellers,

1. in denen sich die Geschäftsleitung oder ein Teil der Geschäftsleitung befindet, wenn von dort aus Rohtabak eingekauft wird,
2. in denen Tabakwaren verpackt oder Zigarren oder Zigarillos ausgerüstet werden,
3. in denen, abgesehen von den Fällen der Nummer 4, keine anderen als zur Ausfuhr bestimmte unbesteuerter Tabakwaren lagern,
4. in denen Tabakwaren, die zur weiteren Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, gelagert werden,
5. in denen Tabakwaren gelagert werden, für die ein Antrag auf Erlaß oder Erstattung der Steuer gestellt werden soll.

(3) Das Hauptzollamt kann unter Widerrufsvorbehalt bestimmen, daß einzelne Räume und Flächen nicht zum Tabakwarenherstellungsbetrieb gehören, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Arbeitsstätte eines Heimarbeiters gilt als Tabakwarenherstellungsbetrieb des Auftraggebers, wenn der Heimarbeiter Tabakwaren nicht auf eigene Rechnung herstellt und für nur einen Hersteller tätig ist.

(5) Als Inhaber des Tabakwarenherstellungsbetriebes gilt die natürliche oder juristische Person, die selbst oder durch von ihr abhängiges Personal die unmittelbare Herrschaftsgewalt in der Betriebsstätte ausübt und die Betriebsvorgänge steuert.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 6

Tabakwarenlager

Das Tabakwarenlager umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen Tabakwaren gelagert, verpackt, Zigarren und Zigarillos durch Pressen, Sortieren, Pudern, Beringen, Einschlagen und dergleichen ausgerüstet, Steuerzeichen angebracht, Rauchtabelle gemischt, gepreßt, aromatisiert oder Packungen mit Tabakwaren bezeichnet werden.

Zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes

§ 7

Gefährdung der Steuer

Als Anzeichen für die Gefährdung der Tabaksteuer oder der Steuerzeichenschuld nach § 9 Abs. 2 und § 10 letzter Satz des Gesetzes sind insbesondere anzusehen, wenn der Hersteller, im Falle des § 5 Abs. 2 des Gesetzes sein Vertreter oder der Einführer

1. Auskünfte über seine wirtschaftliche Lage verweigert, deren Prüfung ablehnt oder für die Prüfung erforderliche Bilanzen, Inventare, Bücher und Aufzeichnungen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder mehrmals nicht mit richtigem Inhalt vorgelegt hat,
2. zur Zahlung der Tabaksteuer oder der Steuerzeichenschuld nicht oder nur teilweise gedeckte Schecks vorlegt oder vorlegen läßt,
3. die Tabaksteuer oder die Steuerzeichenschuld mehrmals durch einen Dritten hat entrichten lassen, ohne daß er Ansprüche auf die Zahlung durch den Dritten aus einem wirtschaftlich begründeten Vertrag nachweisen kann.

§ 8

Antrag auf Erlaubnis, Zulassung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Tabakwaren (§ 9 des Gesetzes) oder zur Lagerung von Tabakwaren (§ 10 des Gesetzes) ist schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem Hauptzollamt zu stellen, in dessen Bezirk der Betrieb eingerichtet werden soll. Darin sind Name, Geschäftssitz (§ 23 Abs. 2 der Abgabenordnung), Rechtsform, Höhe des Eigenkapitals und der Kapitalhaftungsverhältnisse des Antragstellers, des Inhabers, der Gesellschafter und der sonstigen Beteiligten, wirtschaftliche Verflechtungen, Höhe der Beteiligungen und gesetzliche Vertreter anzugeben. Unternehmen, die im Handels- oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind, haben einen Registerauszug vorzulegen.

(2) Hersteller von Tabakwaren haben jeder Ausfertigung beizufügen

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebes (§ 5) mit Bezeichnung der Betriebs- und Lagerräume,

2. eine Darstellung des Herstellungsverfahrens,
3. ein Verzeichnis der Tabakwaren, gegliedert nach Tabakwarengattungen, nach Herstellungsnummern, Herstellungskennzeichen, Marken oder entsprechenden Bezeichnungen, bei Zigarren und Zigarillos mit Angabe der Stückgewichte, bei Zigaretten der Länge des Tabakstrangs und bei Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Rauchtabelle mit Angabe der Kleinverkaufspreise (Sortenverzeichnis).

(3) Inhaber von Tabakwarenlagern haben jeder Ausfertigung beizufügen

1. einen Lageplan des Tabakwarenlagers mit Bezeichnung der Lagerräume,
2. eine Darstellung der Lagerbehandlungen,
3. ein Verzeichnis der Tabakwaren, gegliedert nach Tabakwarengattungen, Marken oder entsprechenden Bezeichnungen, bei Zigarren und Zigarillos mit Angabe der Stückgewichte, bei Zigaretten der Länge des Tabakstrangs und bei Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Rauchtabelle mit Angabe der Kleinverkaufspreise (Sortenverzeichnis).

(4) Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen fordern, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Durchführung der Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Es kann auf Angaben verzichten, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(5) Für die Arbeitsstätte eines Heimarbeiters gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn der Heimarbeiter in die Liste aufgenommen ist, die der Auftraggeber nach § 6 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879, BGBl. 1975 I S. 1010), zu führen hat.

(6) Das Hauptzollamt bestimmt unter Berücksichtigung des Antrags die Räume und Flächen, die Bestandteil des Steuerlagers sein sollen, erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis zum Betrieb des Steuerlagers und stellt dem Lagerinhaber auf Antrag einen Erlaubnisschein als Nachweis der Bezugsberechtigung von un versteuerten Tabakwaren aus.

(7) Der Erlaubnisinhaber hat den Erlaubnisschein dem Hauptzollamt unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt (§ 10 Abs. 3).

§ 9

Änderung der Betriebsverhältnisse

Der Lagerinhaber hat dem Hauptzollamt jede Änderung der angemeldeten Verhältnisse (§ 8 Abs. 1 bis 3) innerhalb einer Woche schriftlich in zwei Ausfertigungen anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann unter Widerrufsvorbehalt Vereinfachungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Änderungen bedürfen der Zulassung des Hauptzollamtes, soweit sie die Räumlichkeiten des Steuerlagers betreffen.

§ 10

Fortbestand und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Herstellung und Lagerung von Tabakwaren gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 vorerst fort

1. bei Übergabe des Steuerlagers an einen neuen Lagerinhaber,
2. bei Tod des Lagerinhabers,
3. bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Lagerinhabers,
4. bei Einleitung der Liquidation juristischer Personen oder Personenvereinigungen.

(2) Der neue Lagerinhaber hat die Übergabe des Steuerlagers, die Erben haben den Tod des Lagerinhabers, die Konkursverwalter die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Lagerinhabers, die Liquidatoren die Einleitung der Liquidation jeweils dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen und zu erklären, ob oder bis zu welchem Zeitpunkt sie das Steuerlager fortführen wollen. Bei beabsichtigter Fortführung haben sie eine neue Erlaubnis zu beantragen. Dabei können sie sich, soweit nicht Änderungen eingetreten sind, auf die bereits vorliegenden Angaben nach den §§ 8 und 9 beziehen.

(3) Die bisherige Erlaubnis erlischt, wenn auf eine Fortführung des Steuerlagers verzichtet, der Antrag auf eine neue Erlaubnis nicht binnen 2 Monaten gestellt oder eine neue Erlaubnis nicht erteilt wird.

(4) Beim Erlöschen der Erlaubnis ist für die dann vorhandenen, nunmehr in den freien Verkehr getretenen Bestände, vom Lagerinhaber die Steuer anzufordern.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 11

Berechnung des Steuerwertes und der Steuer

(1) Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens wird aus der Steuer für eine Zigarette, eine Zigarre, ein Zigarillo oder ein Kilogramm Rauchtobak und der Mengenangabe auf dem Steuerzeichen berechnet. Dabei wird die Steuer in Deutschen Pfennigen eingesetzt, und zwar für die Zigarette bis auf fünf, für die Zigarre und das Zigarillo bis auf vier Dezimalstellen und für das Kilogramm Rauchtobak bis auf eine Dezimalstelle. Der Steuerwert wird in Deutschen Pfennigen bei Zigaretten bis auf vier, bei Zigarren, Zigarillos und Rauchtobak bis auf drei Dezimalstellen berechnet.

(2) Der Steuerwert des Steuerzeichenbogens wird in Deutscher Mark ausgedrückt und bei Steuerzeichen für Zigaretten bis auf vier, für Zigarren, Zigarillos und Rauchtobak bis auf drei Dezimalstellen gekürzt.

(3) Für die Berechnung der Steuer, die nicht durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten ist oder nicht entrichtet worden ist, gilt Absatz 1 Satz 2 sinngemäß.

§ 12

Verwendung von Steuerzeichen

(1) Der Lagerinhaber darf die Steuerzeichen nur in dem Steuerlager verwenden, für das er sie bezogen hat. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß Lagerinhaber in einzelnen besonders gelagerten Fällen Steuerzeichen auch in einem anderen Steuerlager seines Unternehmens verwenden. Außerhalb des Steuerlagers dürfen noch nicht angebrachte Steuerzeichen entwertet und mit anderen Angaben des Lagerinhabers versehen und Steuerzeichen-

bogen geschnitten werden. Lagerinhaber haben Steuerzeichen für Tabakwaren, die sie versteuert einführen oder aus anderen Mitgliedstaaten verbringen, nur hierfür zu verwenden.

(2) Der Lagerinhaber hat das Steuerzeichen zu verwenden, das zur Versteuerung der jeweiligen Tabakwarengattung bestimmt ist und nach Menge und Packungspreis dem Inhalt der Packung entspricht. Er hat in den Fällen des § 4 Abs. 2 des Gesetzes Steuerzeichen zu verwenden, deren Mengenabgabe mit der Stückzahl übereinstimmt, für die der stückbezogene Steueranteil oder die stückbezogene Steuer erhoben wird. Mehrere Steuerzeichen dürfen verwendet werden, wenn Mengen- und Packungspreisangaben zusammen dem Inhalt der Packung entsprechen.

(3) Zur Versteuerung von Tabakwaren, die nach § 16 Abs. 1 und 2 vom Verpackungszwang befreit sind, sind Steuerzeichen nicht zu verwenden. In einzelnen besonders gelagerten Fällen kann das Hauptzollamt unter Widerrufsvorbehalt im Benehmen mit der Zentralen Steuerzeichenstelle zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von der Verwendung von Steuerzeichen zulassen. Werden Ausnahmen vom Verpackungszwang oder der Steuerzeichenverwendung zugelassen, regelt das Hauptzollamt das Steuerverfahren.

§ 13

Entwerten und Anbringen der Steuerzeichen

(1) Hersteller und Einführer haben die Steuerzeichen durch Angabe der zweiten bis sechsten Stelle der für die Ausgabe von Steuerzeichen zugeteilten Bezieher-Nummer oder einer von der Zentralen Steuerzeichenstelle zusätzlich vergebenen fünfstelligen Nummer in einem Leerfeld licht- und wasserbeständig zu entwerten (Entwertungsvermerk). Weitere Ziffern dürfen nachgestellt werden.

(2) In Leerfelder der Steuerzeichen dürfen außer dem Entwertungsvermerk auch andere Angaben aufgenommen werden. Leerfelder von Streifensteuerzeichen dürfen verkürzt werden.

(3) Hersteller und Einführer haben die Steuerzeichen an der zum Öffnen vorgesehenen Stelle der Kleinverpackung so anzubringen, daß die Tabakwaren ohne sichtbare Beschädigung des Steuerzeichens oder der Packung nicht entnommen werden können. Sie haben die Steuerzeichen an der Packung so zu befestigen, daß sie nicht unbeschädigt abgelöst werden können.

§ 14

Bezug der Steuerzeichen

(1) Steuerzeichen sind bei der Zentralen Steuerzeichenstelle bei dem Hauptzollamt Bielefeld zu beziehen. Steuerzeichen für Tabakwaren, die Hersteller versteuert einführen oder aus anderen Mitgliedstaaten verbringen, sind mit gesonderter Steueranmeldung zu beziehen.

(2) Die Zentrale Steuerzeichenstelle kann auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß die Angaben über die Steuerzeichen und deren Steuerwerte in maschinengeschriebenen Listen in zwei Ausfertigungen als Anlagen zur Steueranmeldung gemacht werden. Werden Steuerzeichen fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch vor-

ab bestellt, ist die Steueranmeldung unverzüglich nachzureichen.

(3) Steuerzeichen sind zu bestellen

1. im Regelfall eine Woche vor Bedarf,
2. mindestens vier Wochen vor Bedarf, wenn es sich um wesentlich größere Mengen einzelner Steuerzeichensorten als bisher oder um einzelne bisher nicht hergestellte Steuerzeichensorten handelt,
3. mindestens acht Wochen vor Bedarf, wenn der Steuertarif geändert wird und neue Steuerzeichen eingeführt werden oder wenn bei Tabakwaren umfassende Änderungen der Kleinverkaufspreise vorgenommen werden.

Wird der Steuertarif geändert, ist der Zentralen Steuerzeichenstelle der zu erwartende Bedarf an Steuerzeichen für einen Monat mindestens vier Wochen vor Bestellung schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag des Bezieher werden Steuerzeichen vor Ablauf der Bestellfristen nach den Nummern 1 bis 3 ausgeliefert, wenn sie früher zur Verfügung stehen.

(4) Sind wegen einer Änderung des Steuertarifs neue Steuerzeichen zu verwenden, ist der Restbedarf an alten Steuerzeichen spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Steuertarifänderung unter Angabe der Auslieferungstermine zu bestellen.

(5) Nimmt ein Steuerzeichenbezieher bestellte Steuerzeichen ganz oder teilweise nicht ab, gilt die Nichtabnahme als Antrag auf Erlass der Steuerzeichenschuld mit Rückgabe der nicht abgenommenen Steuerzeichen.

(6) Die Zentrale Steuerzeichenstelle kann auf Antrag zur Erleichterung der Lieferung von Steuerzeichen in Steuerlagern und Niederlassungen von Einführern Steuerzeichenlager als eigene Außenlager unter Widerrufsvorbehalt zulassen, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(7) Bezieher mit Steuerzeichenlager können ihren Bedarf an Steuerzeichen für höchstens vier Wochen schriftlich mitteilen, wenn sie sich vorher der Zentralen Steuerzeichenstelle gegenüber schriftlich verpflichten, dem Bund die Herstellungskosten und die Transportkosten für die als Bedarf angegebenen Steuerzeichen zu ersetzen, die sie innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme der Steuerzeichen in das Steuerzeichenlager nicht mit Bestellzettel beziehen. Für die Bedarfsmittelteilung gelten die Bestellfristen entsprechend. Bei Entnahme der Steuerzeichen aus dem Steuerzeichenlager unter Steueraufsicht sind Bestellzettel abzugeben.

§ 15

Steueranmeldung

Der Gesamtbetrag der Steuerzeichenschuld oder der Steuer ist in Steueranmeldungen und Steuerbescheiden auf zehn Deutsche Pfennige abzurunden.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 16

Verpackungszwang, Kleinverkaufspackungen

(1) Eingeführte oder aus anderen Mitgliedstaaten verbrachte Tabakwaren, die weder zum Handel noch zur

gewerblichen Verwendung bestimmt sind, sind vom Verpackungszwang befreit.

(2) Das Hauptzollamt kann in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten unter Widerrufsvorbehalt Ausnahmen vom Verpackungszwang zulassen. Das gilt nicht für Tabakwaren, die als steuerfreies Deputat (§ 3) abgegeben werden.

(3) Packungen mit Tabakwaren, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind unzulässig. Auf allen Packungen muß deutlich lesbar die Menge angegeben sein. Ausgenommen sind Packungen mit Zigaretten und Rauchtobak, an denen Steuerzeichen angebracht sind.

(4) Für Rauchtobak sind nur Packungen zulässig, deren Inhalte nicht auf Bruchteile eines Gramms lauten.

(5) Die Packungen dürfen unterteilt sein. Allseitige Verpackungen von Teilmengen sind jedoch nur zulässig für

1. einzelne Zigarren oder Zigarillos,
2. mehrere Zigarren oder Zigarillos, soweit sie wegen ihrer besonderen Form so miteinander verflochten sind, daß sie nicht einzeln verpackt werden können,
3. jeweils 10 Zigarren oder Zigarillos mit gleichbleibendem Umfang in weichen Umschließungen, wenn ihr Gesamtpreis nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet,
4. höchstens 3 Zigarren oder Zigarillos, 5 Zigaretten oder Mengen von 2,5 g oder 5 g Rauchtobak, wenn die Unterteilungen unentgeltlich als Proben oder zu Werbezwecken an Verbraucher abgegeben werden sollen und entsprechend gekennzeichnet sind.

(6) Packungen mit Zigarren oder Zigarillos und Packungen mit Zigarren und Zigarillos dürfen Zigarrenspitzen von geringem Wert enthalten.

Zu den §§ 15 bis 17 des Gesetzes

§ 17

Verkehr unter Steueraussetzung – Allgemeines –

(1) Der Steuerlagerinhaber, der Tabakwaren aus einem Steuerlager im Steuergebiet unter Steueraussetzung an ein anderes Steuerlager (§§ 9 und 10 des Gesetzes) oder an den Betrieb eines Verwenders (§ 7 des Gesetzes) versenden will (Versender), hat dafür das begleitende Verwaltungsdokument nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. EG Nr. L 276 S. 1) zu verwenden. Anstelle des begleitenden Verwaltungsdokuments kann er ein Handelsdokument verwenden, das alle in dem begleitenden Verwaltungsdokument enthaltenen Angaben aufweist. Er hat das Handelsdokument mit der Aufschrift „Begleitendes Handelsdokument für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung“ zu kennzeichnen.

(2) Der Versender hat das Dokument in vier Exemplaren auszufertigen. Er hat die erste Ausfertigung zu den Anschreibungen (§ 30) zu nehmen. Der Beförderer der Tabakwaren hat die Ausfertigungen zwei bis vier mitzuführen.

(3) Der Empfänger im Steuergebiet hat die zweite Ausfertigung als Beleg zu seinen Anschreibungen (§ 30) zu nehmen und unverzüglich die dritte und vierte Ausfertigung versehen mit seinem Empfangsvermerk dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. Dieses bestätigt die Übereinstimmung der beiden Ausfertigungen und die Empfangsberechtigung auf der dritten Ausfertigung (Rückschein). Der zollamtlich bestätigte Rückschein ist vom Empfänger spätestens binnen 2 Wochen nach Ablauf des Empfangsmonats an den Versender zurückzusenden. Die vierte Ausfertigung verbleibt beim Hauptzollamt.

§ 18

Sicherheitsleistung

(1) Sicherheit für den Versand unter Steueraussetzung kann für mehrere Verfahren als Gesamtbürgschaft oder für jedes Verfahren einzeln als Einzelbürgschaft oder als Barsicherheit geleistet werden.

(2) Die Sicherheit als Gesamtbürgschaft oder Einzelbürgschaft wird durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Steuerbürgen im Sinne des § 244 der Abgabenordnung geleistet. Die Bürgschaft ist in einer Urkunde nach amtlich vorgeschriebenem Muster bei dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt zu leisten.

(3) Das Hauptzollamt bestimmt die Bürgschaftssumme. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Verwaltungswege das Verfahren zur Bestimmung der Bürgschaftssumme festlegen. Wird Sicherheit als Gesamtbürgschaft geleistet, erteilt das Hauptzollamt dem Versender schriftlich die Erlaubnis, im Rahmen der Bürgschaft Steuerversandverfahren durchzuführen. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 19

Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

(1) Für den Versand im Steuergebiet entfallen die auf den innergemeinschaftlichen Steuerversand bezüglichen Angaben wie Umsatzsteuernummer, Abgangsland, Bestimmungsland im begleitenden Verwaltungs- oder Handelsdokument. Auf Antrag des Versenders kann das Hauptzollamt in geeigneten Fällen, soweit dies der Verfahrensvereinfachung dient und Steuerbelange nicht gefährdet sind, insbesondere zulassen, daß er anstelle der Begleitdokumente nach Satz 1 Lieferscheine oder Rechnungen verwendet. Er hat diese mit den Worten „Begleitendes Handelsdokument für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung“ zu kennzeichnen. Das Hauptzollamt kann nach Lage des Einzelfalles weitere Ausnahmen zulassen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind.

(2) Sollen Tabakwaren im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung versandt werden, gilt § 17 entsprechend. Der Empfänger hat den zollamtlich bestätigten Rückschein spätestens binnen 2 Wochen nach Ablauf des Empfangsmonats an die Abgangsstelle zurückzusenden.

(3) Sicherheit für den Versand ist nur zu verlangen, wenn Steuerbelange gefährdet sind. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand mit ab.

(4) Werden Tabakwaren aus einem Steuerlager zum Zweck der Überführung in ein Zollverfahren entfernt (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes), gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Das für das Zollverfahren zuständige Hauptzollamt bestätigt die Überführung auf dem Versanddokument.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 20

Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Für den Versand von Tabakwaren unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes) sowie für den Bezug von Tabakwaren unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat gilt § 17 entsprechend.

(2) Ändert sich während des Versands nach Absatz 1 der Ort der Lieferung oder der Empfänger, hat der Versender dies unverzüglich dem für ihn zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Der Versender hat eine Änderung nach Satz 1 unverzüglich in das vorgeschriebene Versandpapier oder das an seiner Stelle zugelassene Handelsdokument einzutragen.

(3) Werden die Tabakwaren über das Gebiet von EFTA-Ländern in einen anderen Mitgliedstaat verbracht und dabei mittels des Einheitspapiers (Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates vom 21. März 1991 über das Einheitspapier, ABl. EG Nr. L 78 S. 1) die Überführung in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren erklärt (Verordnung (EWG) Nr. 2716/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, ABl. EG Nr. L 262 S. 1), gilt das Einheitspapier als begleitendes Verwaltungsdokument, wenn Versender und Empfänger der Tabakwaren jeweils zugleich zugelassener Versender oder zugelassener Empfänger nach Artikel 103 oder 111 der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG Nr. L 132 S. 1) sind und in Feld 33 des Einheitspapiers die zutreffende Position der Kombinierten Nomenklatur sowie in Feld 44 der Vermerk „Unversteuerte Tabakwaren“ eingetragen werden. Ablichtung des Exemplars Nr. 1 des Einheitspapiers hat der Versender, Ablichtung des Exemplars Nr. 5 hat der Empfänger zu den Anschreibungen (§ 30) zu nehmen. Als Rückschein hat der Empfänger eine weitere Ablichtung des Exemplars Nr. 5 des Einheitspapiers mit seiner Empfangsbestätigung zu verwenden.

(4) Für den Versand hat der Versender Sicherheit (§ 18) zu leisten. § 19 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Versender hat eine Ablichtung des Versandpapiers dem für ihn zuständigen Hauptzollamt zu übersenden. Bei wiederholten Versendungen kann das Hauptzollamt zulassen, daß die Lieferungen eines Monats zusammengefaßt dem Hauptzollamt am 10. Tag des Folgemonats vorgelegt werden.

(5) Im Falle des § 16 Abs. 4 des Gesetzes hat der Empfänger als Wirtschaftsbeteiligter Tabakwaren die ordnungsgemäße Erledigung des innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahrens nach § 17 Abs. 3 Satz 1 und 3 sicherzustellen.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 21

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Für Tabakwaren, die unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager über andere Mitgliedstaaten aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden sollen, gilt § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 bis 4, für Tabakwaren, die unmittelbar ausgeführt werden sollen, gilt § 17 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 3 entsprechend. Die Ausgangszollstelle bestätigt die Ausfuhr auf dem Rückschein. Diesen hat der Versender zu seinen Anschreibungen zu nehmen.

(2) Werden Tabakwaren von der Eisenbahn- oder Postverwaltung oder einer Luftverkehrsgesellschaft im Steuergebiet im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrages zur Beförderung mit Bestimmung in ein Drittland übernommen, gelten sie mit der Bestätigung der Übernahme als ausgeführt. Erfolgt eine Änderung des Beförderungsvertrages mit der Folge, daß die Beförderung nicht in anderen Gebieten im Sinne des § 2 Abs. 6 des Gesetzes endet, erteilt die Ausgangszollstelle (Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, ABl. EG Nr. L 326 S. 11) die Zustimmung zur Änderung nur, wenn die steuerliche Erfassung der Tabakwaren sichergestellt ist. Sie benachrichtigt unmittelbar die Ausfuhrzollstelle.

(3) Der Versender hat in den Fällen des Absatzes 2 die Tabakwaren in ein Eisenbahn-, Post- oder Luftfrachtausgangsbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzutragen und dem Beförderer zur Bestätigung der Übernahme vorzulegen. Er hat den Inhalt der Sendung auf dem Beförderungspapier gut sichtbar mit der Kurzbezeichnung „VSt“ als verbrauchsteuerpflichtige Ware zu kennzeichnen.

(4) Das Hauptzollamt kann den Inhaber des Steuerlagers unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden.

Zu § 18 des Gesetzes

§ 22

**Unregelmäßigkeiten
im Verkehr unter Steueraussetzung**

Geht im Steuerversandverfahren nach den §§ 17 und 19 bis 21 der Rückschein oder das an seiner Stelle verwendete Dokument nicht innerhalb von zwei Monaten nach Versand beim Versender ein, hat er dies unverzüglich dem für ihn zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen.

Zu § 21 des Gesetzes

§ 23

Tabakwaren aus Drittländern

Tabakwaren, die unmittelbar in das Steuergebiet eingeführt werden oder im Steuergebiet aus einem Zollverfahren oder einer Freizone in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden sollen, sind nach dem Steuertarif anzu-melden.

Zu § 22 des Gesetzes

§ 24

Erstattungsverfahren

(1) Der Erlaß und die Erstattung der Steuerzeichenschuld und der durch Verwendung von Steuerzeichen entrichteten Steuer sind mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Zentralen Steuerzeichenstelle zu beantragen. Unternehmen mit mehreren Herstellungsbetrieben dürfen zusammengefaßte Anträge stellen.

(2) Sollen Tabakwaren des steuerlich freien Verkehrs an ein Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat zurückgesandt werden, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden. § 17 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend. Die Steuerzeichen sind unter Steueraufsicht im Steuergebiet zu vernichten oder ungültig zu machen.

(3) Der zu erlassende oder zu erstattende Betrag ist selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Der Gesamtbetrag ist auf zehn Deutsche Pfennig abzurunden. Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt einzureichen, in dessen Bezirk die Steuerzeichen vernichtet oder ungültig gemacht werden sollen, bei Rückgabe nicht entwerteter Steuerzeichen bei der Zentralen Steuerzeichenstelle. Die Zentrale Steuerzeichenstelle kann auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß die Angaben über die Steuerzeichen und deren Steuerwerte in maschinengeschriebenen Listen in zwei Ausfertigungen als Anlagen zum Antrag gemacht werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Anträge auf Erlaß oder Erstattung der Steuerzeichenschuld mit Rückgabe nicht entwerteter Steuerzeichen nicht bei der Zentralen Steuerzeichenstelle, sondern beim Hauptzollamt einzureichen, wenn die Steuerzeichen wegen Änderung des Steuertarifs ungültig geworden sind oder vor Ablauf von zwei Wochen nach Antragstellung ungültig werden. Die Steuerzeichen sind vom Antragsteller unter Steueraufsicht zu vernichten. Die Vernichtung ersetzt in diesen Fällen die Rückgabe der Steuerzeichen an das Hauptzollamt.

(5) Der Erlaß und die Erstattung der Steuer für Tabakwaren, die nicht durch Steuerzeichenverwendung entrichtet worden ist oder zu entrichten ist, ist schriftlich in zwei Ausfertigungen bei dem für die Steuererhebung zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.

(6) Der Erstattungsbetrag wird mit noch nicht entrichteter Steuer und Steuerzeichenschuld in der zeitlichen Reihenfolge der Forderungen des Bundes verrechnet. Übersteigt der Erstattungsbetrag die Steuer und Steuerzeichenschuld, wird der Unterschiedsbetrag zur späteren Verrechnung gutgeschrieben oder auf Antrag ausgezahlt.

(7) Werden Steuerzeichen an die Zentrale Steuerzeichenstelle zurückgegeben, entwertete Steuerzeichen oder angebrachte Steuerzeichen vor dem Entstehen der Steuer unter Steueraufsicht vernichtet oder ungültig gemacht, ist Erstattung durch Verrechnung, Gutschrift oder Zahlung nur zulässig, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die Steuerzeichenschuld für die Steuerzeichen bereits entrichtet hat. Wird der Nachweis nicht erbracht, sind die Steuerzeichenschulden in zeitlicher Reihenfolge entgegengesetzt zu ihrer Fälligkeit zu erlassen.

§ 25

Erstattungsgebühren

(1) Die Gebühr nach § 22 Abs. 4 des Gesetzes beträgt für jeden vollen Steuerzeichenbogen oder die entsprechende Anzahl gleicher Steuerzeichen und für jede Teilmenge eines Bogens

1. 0,25 DM, wenn nicht entwertete Steuerzeichen zurückgegeben werden,
2. 0,50 DM, wenn Steuerzeichen vernichtet oder ungültig gemacht werden.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn Steuerzeichen nicht der Bestellung entsprechen, technisch mangelhaft geliefert oder bei amtlichen Prüfungen beschädigt oder vernichtet worden sind.

Zu § 24 des Gesetzes

§ 26

Zugaben

Der Händler darf dem Verbraucher bei der Abgabe von Zigarren oder Zigarillos Zigarrenspitzen von geringem Wert geben.

Zu § 28 des Gesetzes

§ 27

Ausnahmen von der Anmeldepflicht

Von der Anmeldepflicht sind ausgenommen

1. der Versand und die Ausfuhr von un versteuerten Tabakwaren,
2. der Handel mit Tabakwaren.

§ 28

Gewerbliche Einfuhr aus Drittländern, Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Die gewerbliche Einfuhr aus Drittländern sowie das Verbringen von Tabakwaren aus anderen Mitgliedstaaten bedürfen der Anmeldung in doppelter Ausfertigung. Sie ist spätestens sechs Wochen vor der erstmaligen Einfuhr oder dem Verbringen dem für das Unternehmen zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen. Hat das Unternehmen seinen Geschäftssitz außerhalb des Steuergebietes, ist das Hauptzollamt Bielefeld zuständig.

(2) Unternehmen mit Geschäftssitz im Steuergebiet haben in ihrer Anmeldung Name, Geschäftssitz (§ 23 Abs. 2

der Abgabenordnung), Rechtsform, Höhe des Eigenkapitals und der Kapitalhaftungsverhältnisse, wirtschaftliche Verflechtungen, Höhe der Beteiligungen und gesetzliche Vertreter anzugeben. Weiterhin ist jeder Ausfertigung der Anmeldung ein Sortenverzeichnis (§ 8 Abs. 3 Nr. 2) beizufügen.

(3) § 8 Abs. 4 und § 9 gelten sinngemäß.

§ 29

Vernichten, Vergällen, Aufreißen

(1) Der Inhaber des Herstellungsbetriebes hat das Aufreißen von Zigarren, Zigarillos und Zigaretten im Tabakwarenherstellungsbetrieb sowie das Vernichten und Vergällen von Tabakwaren dem Hauptzollamt jeweils mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Menge anzumelden. Das Hauptzollamt kann, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden, unter Widerrufsvorbehalt

1. kürzere Anmeldefristen zulassen,
2. auf die Anmeldung der Menge verzichten,
3. auf die jeweilige Anmeldung des Aufreißens von Zigarren, Zigarillos und Zigaretten verzichten.

(2) Steuerlagerinhaber oder Wirtschaftsbeteiligte Tabakwaren haben das Vernichten oder Ungültigmachen von Steuerzeichen jeweils eine Woche vorher in dem Antrag nach § 24 Abs. 1 Satz 1 unter Angabe des Zeitpunkts und des Ortes schriftlich anzumelden. Das Hauptzollamt kann unter Widerrufsvorbehalt kürzere Anmeldefristen zulassen.

Zu § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung

§ 30

Anschreibungen

(1) Über die Herstellung, Lagerung und die gewerbliche Einfuhr und das Verbringen von Tabakwaren, den Bezug von Steuerzeichen sind Anschreibungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Auf Anordnung des Hauptzollamtes sind über Vorgänge, die für die Steueraufsicht von Bedeutung sind, ergänzende Anschreibungen zu führen. Das Hauptzollamt kann unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß von den Vordrucken abgewichen wird, und daß Anschreibungen nach vorgeschriebenem Vordruck nicht geführt werden.

(2) Über andere der Steueraufsicht unterliegende Vorgänge sind auf Anordnung des Hauptzollamtes für Zwecke der Steueraufsicht besondere Anschreibungen zu führen.

(3) Die Vorgänge sind spätestens am darauffolgenden dritten Arbeitstag einzutragen. Das Hauptzollamt kann unter Widerrufsvorbehalt Vereinfachungen zulassen.

§ 31

Probenentnahme

Im Rahmen der Steueraufsicht dürfen von Tabakwaren und von Stoffen, die zur Herstellung dieser Waren bestimmt sind, sowie von Umschließungen dieser Waren unentgeltlich Proben entnommen werden. Über die Proben-

entnahme erhält der Betroffene eine Empfangsbestätigung und auf Verlangen eine amtlich verschlossene Gegenprobe.

§ 32

Bestandsaufnahme

(1) Lagerinhaber, Verwender und auf Anordnung des Hauptzollamtes Einführer und Verbringer von Tabakwaren haben je Kalenderjahr ihre Bestände an Tabakwaren, gleichgestellten Erzeugnissen und Steuerzeichen festzustellen.

(2) Sie haben den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme spätestens drei Wochen vorher, das Ergebnis spätestens vier Wochen nachher dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann anordnen, daß das Ergebnis der Bestandsaufnahme mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck angezeigt wird.

(3) Das Hauptzollamt kann unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß alle oder einzelne Bestände auf Grund einer permanenten Inventur festgestellt und angezeigt werden, wenn durch ein den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechendes Verfahren gesichert ist, daß die Bestände nach Art und Menge auch ohne körperliche Aufnahme festgestellt werden können.

(4) Die Bestände können anstelle oder zusätzlich zu den Bestandsaufnahmen nach den Absätzen 1 und 3 auch amtlich festgestellt werden.

Zu § 381 Abs. 1 der Abgabenordnung

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 7 den Erlaubnisschein nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
2. entgegen § 9 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 22 oder § 32 Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, 4 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2 ein Steuerzeichen verwendet,
4. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 ein Steuerzeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form entwertet,
5. entgegen § 13 Abs. 3 ein Steuerzeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt oder befestigt,
6. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 das begleitende Verwaltungsdokument nicht verwendet,
7. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 3, § 19 Abs. 1 Satz 3 oder § 21 Abs. 3 Satz 2 ein Handelsdokument, einen Lieferschein, eine Rechnung oder den Inhalt einer Sendung nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
8. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 ein Verwaltungsdokument nicht mitführt,
9. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 3 oder § 19 Abs. 2 Satz 2 einen Rückschein nicht oder nicht rechtzeitig zurücksendet,
10. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig einträgt,
11. entgegen § 20 Abs. 4 Satz 3 eine Ablichtung des Versandpapiers nicht übersendet,
12. entgegen § 20 Abs. 5 eine ordnungsgemäße Erledigung des innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahrens nicht sicherstellt,
13. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 1 eine Anschreibung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig führt oder
14. entgegen § 32 Abs. 1 einen Bestand nicht feststellt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Abs. 3 eine Deputatpackung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form kennzeichnet oder auf ihr Namen und Sitz des Herstellers nicht angibt.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes
(Kaffeesteuer-Durchführungsverordnung – KaffeeStV)**

Vom 14. Oktober 1993

Auf Grund des § 19 des Kaffeesteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199) und des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Zu § 6 des Gesetzes

- § 1 Herstellen
- § 2 Herstellungsbetrieb
- § 3 Antrag auf Erlaubnis, Erteilung
- § 4 Pflichten des Herstellers
- § 5 Erlöschen der Erlaubnis
- § 6 Gefährdung der Steuer

Zu § 7 des Gesetzes

- § 7 Kaffeelager

Zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes

- § 8 Steueranmeldung

Zu § 11 des Gesetzes

- § 9 Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
- § 10 Pflichten des Empfängers
- § 11 Sammelanmeldung

Zu § 12 des Gesetzes

- § 12 Versandhandel

Zu § 13 des Gesetzes

- § 13 Einfuhr

Zu § 14 des Gesetzes

- § 14 Steueraussetzungsverfahren
- § 15 Unregelmäßigkeiten im Steueraussetzungsverfahren

Zu § 15 des Gesetzes

- § 16 Ausfuhr
- § 17 Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
- § 18 Rohkaffeehändler

Zu § 16 des Gesetzes

- § 19 Aufnahme von versteuertem Kaffee in ein Steuerlager

Zu § 19 des Gesetzes

- § 20 Erstattung und Vergütung der Kaffeesteuer
- § 21 Zusage der Erstattung und Vergütung
- § 22 Nachweis der Ausfuhr bei Lieferungen in Drittländer
- § 23 Nachweis bei Lieferung an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften
- § 24 Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung
- § 25 Probenentnahme
- § 26 Verbrauch durch diplomatische oder konsularische Vertretungen

Zu § 17 des Gesetzes

- § 27 Steueraufsicht

Zu § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung

- § 28 Ordnungswidrigkeiten

Zu § 20 des Gesetzes

- § 29 Übergangsregelungen

Zu § 22 des Gesetzes

- § 30 Aufhebung der Kaffeesteuererstattungs- oder -vergütungsverordnung
- § 31 Inkrafttreten

Zu § 6 des Gesetzes

§ 1

Herstellen

(1) Ein Herstellen liegt vor, wenn Kaffee im Sinne des § 2 Nr. 2 des Gesetzes gewonnen oder bearbeitet wird.

(2) Das Mischen, Mahlen und Abpacken von Kaffee allein ist kein Herstellen. Mischungen von Röstkaffee und löslichem Kaffee unterliegen entsprechend den in ihnen enthaltenen Kaffeearten der Steuer nach § 3 des Gesetzes.

(3) Die Kaffeesteuer für löslichen Kaffee in Form von flüssigen Auszügen, Essenzen oder Konzentraten wird auf die darin enthaltene Trockenmasse erhoben.

§ 2

Herstellungsbetrieb

(1) Das zuständige Hauptzollamt kann unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß einzelne Räume und Flächen

nicht zum Herstellungsbetrieb gehören, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Kaffeeherstellungsbetrieb ist so einzurichten, daß die Belange der Steueraufsicht nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere müssen die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger den Gang der Herstellung und den Verbleib der Erzeugnisse im Betrieb verfolgen können. Das Hauptzollamt kann besondere Anforderungen stellen, die im Interesse der Steueraufsicht erforderlich sind.

(3) Als Inhaber des Herstellungsbetriebes gilt die natürliche oder juristische Person, die selbst oder durch von ihr abhängiges Personal die unmittelbare Herrschaftsgewalt in der Betriebsstätte ausübt und die Betriebsvorgänge steuert.

§ 3

Antrag auf Erlaubnis, Erteilung

(1) Der Antrag auf Erlaubnis zum Herstellen von Kaffee unter Steueraussetzung ist spätestens sechs Wochen vor Betriebseröffnung schriftlich in zweifacher Ausfertigung dem Hauptzollamt einzureichen, in dessen Bezirk der Betrieb eingerichtet werden soll.

(2) In dem Antrag sind Name, Geschäftssitz und Rechtsform des Betriebes sowie die gesetzlichen Vertreter und deren Befugnisse anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug neuesten Datums, sofern eine Eintragung erfolgt ist,
2. ein Lageplan des Kaffeeherstellungsbetriebes mit Hinweisen auf die jeweilige Funktion der Räume,
3. eine Betriebserklärung, die das Herstellungsverfahren, die verwendeten Rohstoffe und die Endprodukte ausweist.

(4) Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie zur Durchführung der Steueraufsicht erforderlich sind oder auf Angaben verzichten, wenn dadurch Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Erlaubnis ist unter Widerrufsvorbehalt schriftlich zu erteilen. Das Hauptzollamt kann sie schon vor Abschluß einer Prüfung des Antrages vorläufig erteilen, wenn Belange der Steueraufsicht nicht entgegenstehen. Auf Antrag stellt das Hauptzollamt dem Inhaber der Erlaubnis einen Erlaubnisschein als Nachweis für die Bezugsberechtigung von Kaffee im Steueraussetzungsverfahren aus.

(6) Hat ein Inhaber mehrere Steuerlager, so kann zugelassen werden, daß ein Hauptzollamt für sämtliche Betriebe zuständig ist, soweit Belange der Steueraufsicht nicht entgegenstehen.

§ 4

Pflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller hat die Zweitstücke der Antragsunterlagen und die amtlichen Schriftstücke, die sich auf den Herstellungsbetrieb beziehen, zu einem Belegheft zu nehmen, es aufzubewahren und den Amtsträgern auf Verlangen vorzulegen. Das Hauptzollamt kann nähere Anordnungen treffen.

(2) Der Hersteller hat über den Zugang und den Abgang von Kaffee sowie über den zu seiner Herstellung verwen-

deten Rohkaffee ein Kaffeeherstellungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie zur Durchführung der Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Es kann auf die Führung eines Kaffeeherstellungsbuches verzichten und innerbetriebliche Anschreibungen zulassen, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Hersteller hat in die Bücher, die zu steuerlichen Zwecken geführt werden, alle Vorgänge einzutragen, die für die Besteuerung und die Steueraufsicht bedeutsam sind. Er hat die Bücher aufzurechnen, spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres abzuschließen und nach § 147 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung aufzubewahren.

(4) Der Hersteller hat einmal im Kalenderjahr den Bestand an Kaffee aufzunehmen und ihn gleichzeitig mit dem Sollbestand dem Hauptzollamt spätestens sechs Wochen nach der Bestandsaufnahme nach amtlich vorgeschriebenem Muster anzumelden. Er hat den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme dem Hauptzollamt drei Wochen vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann auf die Anzeige verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.

(5) Auf Anordnung des Hauptzollamts sind im Herstellungsbetrieb die Bestände an Kaffee amtlich festzustellen. Dazu hat der Hersteller das Kaffeeherstellungsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Anschreibungen aufzurechnen und auf Verlangen des Hauptzollamts die Bestände nach amtlich vorgeschriebenem Muster anzumelden.

(6) Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können zu steuerlichen Zwecken unentgeltlich Kaffeeproben entnehmen.

(7) Der Inhaber des Herstellungsbetriebes hat dem Hauptzollamt eine Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Konkurs- oder Vergleichsantrages unverzüglich anzuzeigen.

(8) Der Inhaber des Herstellungsbetriebes hat dem Hauptzollamt jede Änderung der nach § 3 Abs. 2 bis 4 angemeldeten Verhältnisse innerhalb einer Woche schriftlich in zwei Ausfertigungen anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann unter Widerrufsvorbehalt Vereinfachungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Änderungen bedürfen der Zulassung des Hauptzollamts, soweit sie die Räumlichkeiten des Herstellungsbetriebes betreffen.

§ 5

Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Herstellung gilt bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über eine neue Erlaubnis oder bis zur Abwicklung des Konkurses fort bei

1. Übergabe des Herstellungsbetriebes an einen neuen Inhaber,
2. Tod des Herstellers,
3. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Herstellers,

4. Einleitung der Liquidation juristischer Personen oder Personenvereinigungen,

wenn die Rechtsnachfolger, die Konkursverwalter oder Liquidatoren innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Ereignisses eine neue Erlaubnis beantragen. Anderenfalls erlischt sie nach Ablauf dieser Frist. Der Antrag kann sich, soweit keine Änderungen eingetreten sind, auf bereits vorliegende Angaben beziehen.

(2) Die Erben haben den Tod des Herstellers, die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluß, der Hersteller und der Konkursverwalter haben die Eröffnung des Konkursverfahrens jeweils dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu erklären, ob oder bis zu welchem Zeitpunkt sie das Steuerlager fortführen wollen.

(3) Der Besitzer des Erlaubnisscheins hat diesen dem Hauptzollamt unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt.

(4) Geht der Erlaubnisschein verloren, hat der Erlaubnisinhaber dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt stellt auf Antrag einen neuen Erlaubnisschein aus, es sei denn, die Erlaubnis ist zu widerrufen.

§ 6

Gefährdung der Steuer

Als Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes ist insbesondere anzusehen, wenn der Hersteller

1. Auskünfte über seine wirtschaftliche Lage einschließlich der Herkunft seines Betriebskapitals verweigert, die Prüfung seiner wirtschaftlichen Lage ablehnt oder die für die Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit richtigem Inhalt vorlegt,
2. entgegen § 9 des Gesetzes die Steuer nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. entgegen § 10 des Gesetzes die Steuer nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 7

Kaffeelager

(1) Im Kaffeelager darf Kaffee unter anderem gemahlen, gemischt, abgepackt, umgepackt und umgefüllt werden.

(2) Im Kaffeelager darf nur Kaffee unter Steueraussetzung gelagert werden, auf den sich die Erlaubnis erstreckt.

(3) Für die Belieferung des Groß- und Einzelhandels wird eine Erlaubnis nur erteilt, wenn ein besonderes wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Belange der Steueraufsicht nicht entgegenstehen.

(4) Die §§ 2 bis 6 und § 28 Nr. 1 bis 5 gelten sinngemäß.

Zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes

§ 8

Steueranmeldung

(1) Der Gesamtbetrag der Steuer ist in der Steueranmeldung auf zehn Deutsche Pfennige abzurunden.

(2) Die Steueranmeldung nach § 9 des Gesetzes ist bei dem für das Steuerlager zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Das Hauptzollamt kann auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß die Steuer durch innerbetriebliche Anschreibungen in zwei Ausfertigungen angemeldet wird. Erfolgt die Steueranmeldung mittels einer Datenverarbeitungsanlage, kann auf die Abrundung nach Absatz 1 verzichtet werden.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 9

**Lieferungen
aus anderen Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaften**

(1) Die Anzeige nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes ist schriftlich und in doppelter Ausfertigung bei dem Hauptzollamt abzugeben, in dessen Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat, oder, wenn ein Geschäftssitz im Steuergebiet nicht existiert, bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Kaffee bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet werden soll.

(2) In der Anzeige ist der Kaffee, getrennt nach den in § 3 des Gesetzes genannten Kaffeearten, aufzulisten. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben als die für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen verlangen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen, oder auf Angaben verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Soll Kaffee nach § 11 Abs. 7 des Gesetzes in ein Steuerlager aufgenommen werden, kann das Hauptzollamt, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, bei Vorliegen eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß der Kaffee gleichzeitig als in das Steuerlager aufgenommen und daraus entfernt gilt, sobald der Steuerlagerinhaber daran im Steuergebiet Besitz erlangt hat. Der Steuerlagerinhaber hat den Kaffee unverzüglich als Zu- und Abgang in das Kaffeetherstellungs- oder -lagerbuch einzutragen.

§ 10

Pflichten des Empfängers

(1) Der Anzeigepflichtige nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes hat Anschreibungen über den Zugang von Kaffee mit seinem Gewicht in Kilogramm getrennt nach Kaffeearten im Sinne des § 3 des Gesetzes zu führen. Das Hauptzollamt kann nähere Anordnungen treffen. Der Anzeigepflichtige hat die Kaffeelieferung auf Verlangen des Hauptzollamts diesem vorzuführen.

(2) Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können für steuerliche Zwecke unentgeltliche Proben von Kaffee oder kaffeehaltigen Waren beim Empfänger zu Untersuchungszwecken entnehmen.

(3) Das Hauptzollamt kann anordnen,

1. die Bestände an Kaffee amtlich festzustellen,
2. die Anschreibungen aufzurechnen,
3. die Bestände schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Muster anzumelden.

(4) Der Anzeigepflichtige nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes hat, soweit er Kaffee nicht nur gelegentlich bezieht, einmal im Kalenderjahr den Bestand an Kaffee aufzunehmen und ihn gleichzeitig mit dem Sollbestand dem Hauptzollamt spätestens sechs Wochen nach der Bestandsaufnahme nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Er hat den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme dem Hauptzollamt drei Wochen vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann auf die Anzeige verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.

(5) Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gilt § 8 entsprechend.

§ 11

Sammelanmeldung

Das Hauptzollamt erteilt die Zulassung zur monatlichen Anmeldung von Kaffee nach § 11 Abs. 5 des Gesetzes schriftlich unter Widerrufsvorbehalt. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 12

Versandhandel

(1) Der Empfänger hat in der Steueranmeldung das Gewicht des Kaffees in Kilogramm getrennt nach Kaffeearten im Sinne des § 3 des Gesetzes anzugeben.

(2) Soll ein Beauftragter bestellt werden, ist der Antrag schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem Hauptzollamt zu stellen, in dessen Bezirk der Beauftragte seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

(3) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung und gibt sie dem Beauftragten bekannt.

(4) Der Beauftragte hat Aufzeichnungen über das Gewicht des Kaffees in Kilogramm getrennt nach Kaffeearten im Sinne des § 3 des Gesetzes sowie die Empfänger zu führen. Das Hauptzollamt kann nähere Anordnungen treffen. Er hat die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für die in einem Monat entstandene Kaffeesteuer spätestens am 15. Tag des folgenden Monats abzugeben und die Steuer spätestens am 1. Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten.

(5) Der Beauftragte ist verpflichtet, ein Belegheft und Anschreibungen über die Liefermengen des Versandhändlers zu führen. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben verlangen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen.

Zu § 13 des Gesetzes

§ 13

Einfuhr

(1) Der Einführer hat Kaffee, der unmittelbar in das Steuergebiet eingeführt wird oder im Steuergebiet aus einem Zollverfahren oder einer Freizone in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden soll, mit seinem

Gewicht in Kilogramm getrennt nach Kaffeearten im Sinne des § 3 des Gesetzes in der Zollanmeldung anzumelden.

(2) Soll Kaffee im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr unter Steueraussetzung versandt werden, gilt § 14 mit folgenden Abweichungen entsprechend. Der Anmelder eröffnet das Versandverfahren durch Abgabe des Begleitdokuments bei dem Hauptzollamt, bei dem die Ware in den freien Verkehr überführt worden ist. Das Hauptzollamt bestätigt die Überführung in den freien Verkehr auf der zweiten bis vierten Ausfertigung des Begleitdokuments. Der Empfänger hat die bestätigte dritte Ausfertigung (Rückschein) binnen zwei Wochen nach Erhalt des Kaffees dem Hauptzollamt nach Satz 2 zuzuleiten. Wird die Sendung vom Empfänger nicht als konform bestätigt, veranlaßt das Hauptzollamt nach Satz 2 die weiteren Maßnahmen.

(3) Soll Kaffee nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes in ein Steuerlager überführt werden, gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 14

Steueraussetzungsverfahren

(1) Wer Kaffee unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in ein anderes Steuerlager verbringen will, hat als Versandpapier das begleitende Verwaltungsdokument nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABI. EG Nr. L 276 S. 1) zu verwenden, wobei die Angaben über die Umsatzsteuer Nummer, Abgangsland und Bestimmungsland nicht zu machen sind.

(2) Der Versender hat das Dokument in vier Exemplaren auszufertigen. Er hat die erste Ausfertigung zum Kaffeeherstellungs- oder -lagerbuch zu nehmen und die zweite bis vierte Ausfertigung zusammen mit dem Kaffee zu versenden.

(3) Der Empfänger hat die zweite Ausfertigung als Beleg zu seinem Kaffeeherstellungs- oder -lagerbuch zu nehmen und unverzüglich die dritte und vierte Ausfertigung versehen mit einem Empfangsvermerk dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. Dieses bestätigt den Empfangsvermerk auf der dritten Ausfertigung (Rückschein) und gibt sie dem Empfänger zurück. Die vierte Ausfertigung verbleibt bei dem Hauptzollamt. Der Empfänger hat den bestätigten Rückschein unverzüglich an den Versender zurückzusenden.

(4) Das Hauptzollamt kann zulassen, daß anstelle des Begleitdokuments Lieferscheine oder Rechnungen verwendet werden, wenn dies zu einer Verfahrensvereinfachung führt und Steuerbelange nicht gefährdet erscheinen. In besonderen Fällen können weitere Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Bei wiederholten Versendungen zwischen dem gleichen Versender und Empfänger kann das Hauptzollamt zulassen, daß die Lieferungen eines Monats in einem Versandpapier oder in einer an seiner Stelle zugelassenen anderen Anmeldung zusammengefaßt werden. Bei Versendungen zwischen Steuerlagern des gleichen Inhabers

kann das Hauptzollamt auf die Übersendung von Anmeldungen verzichten, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(6) Der Versender hat den Kaffee unverzüglich in das Kaffeeherstellungs- oder -lagerbuch einzutragen. Der Empfänger hat den Kaffee nach der Aufnahme in sein Steuerlager unverzüglich in das Kaffeeherstellungs- oder -lagerbuch einzutragen.

(7) Das Hauptzollamt kann, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, bei Vorliegen eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß der Kaffee gleichzeitig als in das Steuerlager aufgenommen und daraus entfernt gilt, sobald der Steuerlagerinhaber daran Besitz erlangt hat. Der Steuerlagerinhaber hat den Kaffee unverzüglich als Zu- und Abgang in das Kaffeeherstellungs- oder -lagerbuch einzutragen.

(8) Wird Kaffee aus einem Steuerlager zum Zweck der Überführung in ein Zollverfahren entfernt (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes), gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15

Unregelmäßigkeiten im Steueraussetzungsverfahren

(1) Kann das Steueraussetzungsverfahren nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden, hat der Versender das zuständige Hauptzollamt darüber unverzüglich zu unterrichten.

(2) Geht der Rückschein nicht innerhalb von zwei Monaten beim Versender ein, hat er dies unverzüglich dem für ihn zuständigen Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 16

Ausfuhr

(1) Die Ausfuhr ist durch einen Beleg nachzuweisen, der folgendes zu enthalten hat:

1. den Namen und die Anschrift des Unternehmens,
2. die Kaffeeart nach § 3 des Gesetzes,
3. die Kaffeemenge,
4. den Ort und Tag der Ausfuhr,
5. eine Ausfuhrbestätigung der den Ausgang der Ware aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Zollstelle eines Mitgliedstaates.

(2) An die Stelle der Ausfuhrbestätigung nach Absatz 1 Nr. 5 tritt bei einer Ausfuhr im gemeinsamen Versandverfahren nach dem durch Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren oder bei einer Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 262 S. 1) oder bei einer Ausfuhr im TIR-Verfahren nach dem TIR-Übereinkommen 1975 (BGBl. 1979 II S. 445), wenn diese Verfahren nicht bei einer Grenzzollstelle beginnen,

1. eine Ausfuhrbestätigung der Abgangszollstelle, die bei einer Ausfuhr im gemeinsamen oder gemeinschaft-

lichen Versandverfahren nach Eingang des Rückscheins, bei einer Ausfuhr mit Carnet TIR nach Eingang der Erledigungsbestätigung erteilt wird, sofern sich daraus die Ausfuhr ergibt, oder

2. eine Abfertigungsbestätigung der Abgangszollstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der Bestimmungsstelle im Drittland.

(3) Wird Kaffee von der Eisenbahn- oder Postverwaltung oder einer Luftverkehrsgesellschaft im Steuergebiet im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrages zur Beförderung mit Bestimmung in ein Drittland übernommen, gilt die Bestätigung der Übernahme zur Beförderung als Ausfuhr.

(4) Der Versender hat in den Fällen des Absatzes 3 Kaffee in ein Eisenbahn-, Post- oder Luftfrachtausgangsbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzutragen und dem Beförderer zur Bestätigung der Übernahme vorzulegen. Er hat den Inhalt der Sendung auf dem Beförderungspapier gut sichtbar mit der Kurzbezeichnung „VSt“ als verbrauchsteuerpflichtige Ware zu kennzeichnen.

§ 17

Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

(1) Bei einer Lieferung von Kaffee an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften muß der Inhaber des Steuerlagers die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuer buchmäßig nachweisen. Die Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein.

(2) Der Inhaber des Steuerlagers hat regelmäßig folgendes aufzuzeichnen:

1. den Namen und die Anschrift des Empfängers,
2. die Kaffeeart nach § 3 des Gesetzes,
3. die Kaffeemenge,
4. den Ort und Tag der Lieferung,
5. das vereinbarte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung,
6. die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet,
7. den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

(3) § 16 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 18

Rohkaffeehändler

Makler und Agenten von Rohkaffee sind den Rohkaffeehändlern nach § 15 Nr. 5 des Gesetzes gleichgestellt.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 19

Aufnahme von versteuertem Kaffee in ein Steuerlager

(1) Der Steuerlagerinhaber hat über die Aufnahme von versteuertem Kaffee in das Steuerlager Anschreibungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu führen. Das

Hauptzollamt kann auch betriebliche Anschreibungen zulassen, wenn dadurch Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß versteuerter Kaffee, der aus einem anderen Steuerlager stammt, in das Steuerlager aufgenommen wird, wenn ein besonderes wirtschaftliches Bedürfnis besteht und die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Steuerlagerinhaber hat die Summe des in einem Monat aufgenommenen Kaffees in die Steueranmeldung für den gleichen Monat zu übertragen und sie von der Menge, für die die Steuer entstanden ist, abzusetzen.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 20

Erstattung und Vergütung der Kaffeesteuer

Die Kaffeesteuer, die nach § 11 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes entstanden ist oder die Kaffeesteuer für Kaffee, der zur Herstellung kaffeehaltiger Waren verwendet wurde, wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet, wenn die kaffeehaltigen Waren nachweislich aus dem Steuergebiet ausgeführt oder an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert worden sind und dem Antragsteller zuvor eine entsprechende Zusage erteilt worden war. Die Herstellung kaffeehaltiger Waren unterliegt der Steueraufsicht.

§ 21

Zusage der Erstattung und Vergütung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Zusage nach § 20 ist beim Hauptzollamt schriftlich in drei Stücken einzureichen. Dabei sind Art, Beschaffenheit und die im betrieblichen Rechnungswesen verwendeten Kennzeichen der kaffeehaltigen Waren, für die Erstattung oder Vergütung der Steuer beansprucht werden soll, sowie ihre Zusammensetzung und die Menge des zu ihrer Herstellung verwendeten Kaffees nach den in § 3 des Gesetzes bezeichneten Kaffeearten in übersichtlicher Form anzugeben. Nachträgliche Änderungen hat der Antragsteller dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller unentgeltlich von jeder gleichartigen Ware zwei Proben einzureichen. Eine dieser Proben wird amtlich verschlossen und dem Antragsteller als Gegenprobe überlassen.

(2) Die Zusage erteilt das Hauptzollamt in der Form eines Zugescheins. Die Zusage wird nur solchen Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

§ 22

Nachweis der Ausfuhr bei Lieferungen in Drittländer

(1) In Fällen, in denen der Inhaber des Zugescheins kaffeehaltige Waren in andere Gebiete im Sinne des § 2 Nr. 8 des Gesetzes ausführt, ist der Ausfuhrnachweis durch einen Beleg zu führen, der folgendes enthalten muß:

1. den Namen und die Anschrift des Unternehmers,

2. die Art und die Beschaffenheit der Waren und deren Unterposition im Zolltarif,
3. die Nummer, unter der die Ware im Zugeschein aufgeführt ist, und das für sie im betrieblichen Rechnungswesen verwendete Kennzeichen,
4. den Kaffeegehalt der Ware, getrennt nach den in § 3 des Gesetzes genannten Kaffeearten,
5. die erstattungs- oder vergütungsfähige Kaffeemenge,
6. den Ort und den Tag der Ausfuhr,
7. eine Ausfuhrbestätigung der den Ausgang der Ware aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenz Zollstelle eines Mitgliedstaates.

(2) § 16 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 23

Nachweis bei Lieferung an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften

(1) Bei einer Lieferung von kaffeehaltigen Waren an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften muß der Inhaber des Zugescheins die Voraussetzung für die Erstattung oder Vergütung der Steuer buchmäßig nachweisen. Die Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein.

(2) Der Inhaber des Zugescheins hat regelmäßig folgendes aufzuzeichnen:

1. den Namen und die Anschrift des Empfängers,
2. Art und Beschaffenheit der Ware mit deren Unterposition im Zolltarif,
3. die Nummer, unter der die Ware im Zugeschein aufgeführt ist, und das für sie im betrieblichen Rechnungswesen verwendete Kennzeichen,
4. den Kaffeegehalt der Ware getrennt nach den in § 3 des Gesetzes genannten Kaffeearten,
5. die erstattungs- oder vergütungsfähige Kaffeemenge,
6. den Tag der Lieferung,
7. das vereinbarte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung,
8. die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet,
9. den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

§ 24

Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung

(1) Erstattung und Vergütung der Steuer sind mit einer Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle innerhalb eines Erstattungs- oder Vergütungsabschnitts ausgeführten oder an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gelieferten Waren zu beantragen. Der Antragsteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt folgenden Monats abzugeben, in ihr alle für die Bemessung der Erstattung oder Vergütung erforderlichen Angaben zu machen und die Erstattung

oder Vergütung selbst zu berechnen; dabei ist der Gesamtbetrag der Erstattung oder Vergütung auf 10 Deutsche Pfennige nach unten zu runden. § 8 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 2 kann vom Hauptzollamt im einzelnen Fall verlängert werden. Der Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung ist der nach § 22 erforderliche Nachweis und bei Lieferungen an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach § 23 ein Lieferschein beizufügen. Das Hauptzollamt kann den Inhaber des Zugescheins von der Pflicht zur Vorlage dieser Unterlagen befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Ein Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt umfaßt ein Kalendervierteljahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch ein Kalenderjahr, oder einen kürzeren Zeitraum, mindestens jedoch einen Kalendermonat, als Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt zulassen.

§ 25

Probenentnahme

Wer kaffeehaltige Waren ausführt oder an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften liefert oder dies zu tun beabsichtigt, und für diese Waren die Erstattung oder Vergütung der Steuer beantragt, hat dem Hauptzollamt auf Verlangen Proben dieser Waren und auch Proben von dem zu ihrer Herstellung verwendeten Kaffee zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen. Auf Verlangen hat das Hauptzollamt eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

§ 26

Verbrauch durch diplomatische oder konsularische Vertretungen

(1) Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit wird auf Antrag Kaffee von der Steuer befreit oder eine für Kaffee entrichtete Steuer vergütet, wenn er von den in Absatz 2 aufgeführten Dienststellen und Personen verbraucht wird.

(2) Begünstigt im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen Wahlkonsulate,
2. die Leiter der in Nummer 1 genannten Vertretungen, ihre diplomatischen Mitglieder, Konsularbeamte, Mitglieder ihres Verwaltungs- und technischen Personals und ihr dienstliches Hauspersonal sowie die Familienmitglieder dieser Personen. Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind der Ehegatte, die unverheirateten Kinder und die Eltern, wenn sie von diesen Personen wirtschaftlich abhängig sind und in ihrem Haushalt leben.

(3) Nicht begünstigt sind

1. Deutsche oder solche Staatenlose und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes hatten, ehe sie zu den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen gehörten,
2. Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes eine private Erwerbstätigkeit ausüben.

(4) Die Befreiung oder Vergütung ist bei dem Hauptzollamt, das für den Dienstsitz der ausländischen Vertre-

tung zuständig ist, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Dem Antrag sind die Rechnungen des Lieferers über die Abgabe von Kaffee an den Begünstigten beizufügen; darin müssen der Tag der Lieferung, die gelieferte Menge und die Anschrift des Lieferers angegeben sein.

(5) Der Kaffee wird von der Steuer nur befreit oder die Steuer wird nur vergütet, wenn der Leiter der ausländischen Vertretung oder sein Stellvertreter den Antrag selbst stellt, bei anderen Begünstigten nur, wenn dem Hauptzollamt vor oder mit dem ersten Vergütungsantrag eine vom Antragsteller selbst unterschriebene und vom Leiter der ausländischen Vertretung oder seinem Stellvertreter unter Beifügung des Dienststempelabdrucks bescheinigte Erklärung übergeben wird, aus der hervorgeht, daß sie zu den nach Absatz 2 Nr. 2 begünstigten Personen gehören und Gründe, die die Begünstigung nach Absatz 3 ausschließen, nicht vorliegen.

(6) Der Antrag muß alle im Abrechnungszeitraum entstandenen Vergütungsansprüche umfassen. Ist über ihn entschieden, so können weitere Ansprüche für den gleichen Zeitraum nicht mehr geltend gemacht werden. Das Hauptzollamt kann bestimmen, daß ein Antrag nach Absatz 4 nur bei Vorliegen von Mindestmengen zulässig ist, wenn dies aus Gründen der Steueraufsicht geboten ist.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt im einzelnen Fall zulassen, daß die Steuer unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch anderen als den in Absatz 2 genannten ausländischen Vertretungen vergütet wird, wenn die Entsendestaaten diplomatische oder konsularische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland nicht unterhalten.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 27

Steueraufsicht

(1) Soll Kaffee vernichtet werden, so hat der Steuerlagerinhaber dies dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Vernichtung und der Art und Menge des Kaffees anzumelden. Das Hauptzollamt kann zulassen, daß der Kaffee unter Aufsicht einer Steuerhilfsperson vernichtet wird, wenn Belange der Steueraufsicht nicht entgegenstehen. Der Steuerlagerinhaber hat vernichteten Kaffee im Kaffeeherstellungs- oder -lagerbuch als steuerfreien Abgang einzutragen.

(2) Wird im Warenverkehr zwischen Gewerbetreibenden eine Rechnung nicht ausgestellt, so hat der Versender auf einem Lieferschein Angaben über den Lieferanten, die Menge und Art des Kaffees nach § 3 des Gesetzes sowie den Zeitpunkt der Lieferung und ob der Kaffee versteuert oder unversteuert geliefert wird zu machen.

Zu § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 oder § 19 Abs. 1 Satz 1 ein Buch, eine Anschreibung, eine Aufzeichnung oder ein Belegheft nicht führt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2 ein Buch oder eine Anschreibung nicht aufrechnet,
3. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 4 Satz 1 oder § 27 Abs. 1 Satz 1 eine Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 eine Anmeldung nicht abgibt,
4. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2, Abs. 7, 8 Satz 1, § 5 Abs. 2, 4 Satz 1, § 10 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 2 oder § 21 Abs. 1 Satz 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 5 Abs. 3 einen Erlaubnisschein nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
6. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 oder § 14 Abs. 6 Satz 1, 2 oder Abs. 7 Satz 2 Kaffee nicht oder nicht rechtzeitig oder entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1 oder § 27 Abs. 1 Satz 3 Kaffee nicht einträgt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 Kaffee nicht vorführt,
8. entgegen § 12 Abs. 1 das Gewicht des Kaffees nicht angibt,
9. einer Vorschrift des § 13 Abs. 2 Satz 4 oder § 14 Abs. 2 oder 3 Satz 1 oder 4 über die Ausfertigungen des Versandpapiers zuwiderhandelt,
10. entgegen § 14 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1, nicht das begleitende Verwaltungsdokument verwendet,
11. entgegen § 15 Abs. 1 das Hauptzollamt nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
12. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 den Inhalt nicht kennzeichnet,
13. entgegen § 19 Abs. 3 die Monatssumme des Kaffees nicht überträgt oder sie von der Menge, für die die Steuer entstanden ist, nicht absetzt,
14. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 3 Kaffee nicht einträgt oder
15. entgegen § 27 Abs. 2 die dort genannten Angaben nicht macht.

Zu § 20 des Gesetzes

§ 29

Übergangsregelungen

(1) Wird die Erstattung oder Vergütung der Steuer für Rohkaffee nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes beantragt, der nach seiner Versteuerung ver- oder bearbeitet wurde und läßt sich die dabei eingesetzte Kaffeemenge im Einzelfall nicht feststellen, so ist sie auf Grund der dem Gesetz unterliegenden Kaffeemenge und der bei der Herstellung der gleichen Kaffeesorste erzielten betrieblichen Durchschnittsausbeute zu berechnen.

(2) Kann eine betriebliche Durchschnittsausbeute für Kaffee, der sich zum 1. Januar 1993 im freien Verkehr des

Steuergebietes befindet, nicht festgestellt werden und läßt sich die Menge des zu seiner Herstellung verwendeten versteuerten Rohkaffees nicht auf andere Weise feststellen, ist seine Aufnahme in ein Steuerlager unzulässig.

(3) Die Kaffeesteuer, die nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes für Kaffee im Sinne des § 2 Nr. 2 des Gesetzes entsteht, der sich am 31. Dezember 1992 im freien Verkehr befunden hat, wird auf Antrag erlassen, wenn die auf diesem Kaffee ruhende und nach dem bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Kaffee- und Teesteuergesetz erhobene Kaffeesteuer nicht nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes erstattet oder vergütet wird. Über den in einem Monat aus dem Steuerlager entnommenen Kaffee ist dem Hauptzollamt bis zum 15. des darauf folgenden Monats eine Anmeldung mit dem Antrag auf Erlaß der Steuer abzugeben. Einer Berechnung und Anmeldung der Steuer nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes bedarf es nicht.

(4) Das Herstellen von Kaffee unter Steueraussetzung kann in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. März 1993 ohne Erlaubnis erfolgen, wenn der Antrag nach § 3 Abs. 1 bis zum 31. März 1993 gestellt worden ist.

(5) Personen, die in einer Freizone Kaffee unter Steueraussetzung lagern und eine für Zollzwecke genehmigte Buchführung haben, gelten als Inhaber von Kaffeelagern im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, wenn sie bis zum 31. März 1993 einen Antrag nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 gestellt hatten.

(6) Die Kaffeesteuer wird auch erstattet oder vergütet für Kaffee, der zur Herstellung kaffeehaltiger Waren verwendet wurde, die nachweislich ausgeführt oder an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft geliefert wurden, wenn der Antrag auf eine Zusage nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis zum 1. März 1993 gestellt worden ist und das Hauptzollamt daraufhin eine Zusage erteilt hatte.

(7) Zusagescheine, die nach § 7 Abs. 3 des Kaffee- und Teesteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung erteilt worden sind, gelten weiter, soweit die Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen und das Hauptzollamt sie nicht bis zum 1. März 1993 widerrufen hatte.

Zu § 22 des Gesetzes

§ 30

Aufhebung der Kaffeesteuererstattungs- oder -vergütungsverordnung

Die Kaffeesteuererstattungs- oder -vergütungsverordnung vom 30. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2495) wird aufgehoben.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen
zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch**

Vom 20. Oktober 1993

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13, des § 15 Satz 1, des § 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Zuständige Stelle

Zuständig für die Durchführung

1. der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 215 S. 57),
2. der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 der Kommission vom 28. Mai 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 132 S. 83)

in der jeweils geltenden Fassung ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung.

§ 2

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Berufs- oder Branchenverbände, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten einen Antrag gestellt haben (Begünstigte), haben zur Überwachung, daß die Förderbedingungen eingehalten sind, der zuständigen Stelle das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume und des Betriebsgeländes während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Werden die Bücher und besonderen Aufzeichnungen auf Datenträgern geführt, so ist der Begünstigte verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Stelle auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

(2) Bedient sich der Begünstigte zur Erfüllung seiner gegenüber der zuständigen Stelle eingegangenen Verpflichtung eines Vertragspartners, so findet Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Saatgutbeihilfeverordnung

Vom 20. Oktober 1993

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

§ 3

Voraussetzung für die Beihilfegewährung

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, daß der Züchter, die Saatgutfirma oder der Vermehrer dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft die Absicht der Erzeugung des beihilfefähigen Saatgutes gemeldet hat, und zwar

1. bei Erzeugung durch den Züchter oder die Saatgutfirma selber durch Abgabe einer Vermehrungserklärung,
2. bei Erzeugung durch einen Vermehrer durch Mitteilung des Vertragsabschlusses.

(2) Ein Vermehrer kann gegenüber dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft nur durch denjenigen vertreten werden, mit dem er den Vermehrungsvertrag abgeschlossen hat. Die Vertretungsbefugnis des Züchters oder der Saatgutfirma umfaßt die Mitteilung des Vertragsabschlusses, die Abgabe der Änderungsmitteilungen nach § 6 Satz 1 sowie die Antragstellung und die Entgegennahme der Beihilfe an den Vermehrer. Sie ist spätestens bei Mitteilung nach Absatz 1 Nr. 2 durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

(3) Die Vermehrungserklärung nach Absatz 1 Nr. 1 ist unverzüglich nach der Aussaat abzugeben. Der Vertragsabschluß nach Absatz 1 Nr. 2 ist unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist dem Bundesamt für Ernährung und

Forstwirtschaft eine Ausfertigung des Vermehrungsvertrages vorzulegen.

(4) Setzen die Europäischen Gemeinschaften eine Beihilfe erst nach der Aussaat oder nach Vertragsabschluß fest oder wird eine Sorte erst nach der Aussaat oder nach Vertragsabschluß zugelassen, so ist die Meldung nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Festsetzung der Beihilfe oder der Sortenzulassung nachzuholen.

§ 4

Registrierung

(1) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft erstellt auf Grund der Meldungen nach § 3 Abs. 1 ein Register der Züchter und der Saatgutfirmen.

(2) Die Einsicht in das Verzeichnis steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 5

Beihilfeantrag

(1) Der Beihilfeantrag ist beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bis zum 31. Mai des auf die Ernte des Saatgutes folgenden Jahres schriftlich einzureichen.

(2) Dem Beihilfeantrag ist für jede Partie, auf die er sich erstreckt, als Anerkennungsnachweis für den Umstand, daß es sich bei dem zur Beihilfe angemeldeten Saatgut um Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut handelt, die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Anerkennungsbescheides nach § 14 der Saatgutverordnung oder, falls die Partie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften anerkannt worden ist, ein entsprechender Nachweis über die Anerkennung beizufügen. Ist das Anerkennungsverfahren nicht bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beendet, so kann das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft auf Antrag, der vor diesem Zeitpunkt gestellt sein muß, eine Nachfrist für die Vorlage des Anerkennungsnachweises gewähren.

(3) Im Falle der Vertretung eines Vermehrsers ist der Züchter oder die Saatgutfirma verpflichtet, die Beihilfe spätestens zehn Kalendertage nach Eingang an den Vermehrer weiterzuleiten, falls diesem nicht bereits Abschlagszahlungen mindestens in Höhe der Beihilfe geleistet wurden.

§ 6

Ergänzende Melde- und Vorlagepflichten

Der Züchter, die Saatgutfirma oder der Vermehrer hat Änderungen des nach § 3 Abs. 1 gemeldeten Vermehrungsvorhabens unverzüglich dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft mitzuteilen. Sie sind verpflichtet, dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft auf

Verlangen die Mitteilung über die Ergebnisse der Prüfung des Feldbestandes vorzulegen.

§ 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, neben den nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Aufzeichnungen zusätzliche Aufzeichnungen über die Lage und die Größe jeder Vermehrungsfläche sowie über die Menge des zur Vermehrung auf diesen Flächen verwandten Saatgutes zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1, die Mitteilung über die Ergebnisse der Prüfung des Feldbestandes, die Anerkennungsnachweise, die Vermehrungsverträge und die sich auf sie beziehenden Abrechnungsunterlagen sowie die sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die für die Beihilfegewährung von Bedeutung sind, sind vom Beihilfeberechtigten bis zum Ablauf des sechsten auf das Jahr der Saatguternte folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 8

Muster und Vordrucke

Sofern das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für die Vermehrungserklärung oder die Mitteilung des Vertragsabschlusses nach § 3 Abs. 1, den Beihilfeantrag nach § 5 Abs. 1 oder für die Änderungsmitteilung nach § 6 Satz 1 Muster im Bundesanzeiger bekanntgegeben hat oder Vordrucke bereithält, sind diese zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Saatgut vom 23. Februar 1973 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. April 1975 (BGBl. I S. 965), außer Kraft; ihre Vorschriften sind jedoch hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen für Saatgut im Wirtschaftsjahr 1993/94 weiter anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
zur Änderung der Schweinepest-Verordnung
und sonstiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften*)**

Vom 21. Oktober 1993

Auf Grund des § 17b Abs. 1 Nr. 1 und 4, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 16 bis 17a, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30 und 79b, des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), auch in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Schweinepest-Verordnung

Die Schweinepest-Verordnung vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559), geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der den § 2 betreffenden Zeile wird das Wort „Impfungen“ durch das Wort „Impfverbot“ ersetzt.
 - b) Der den Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 1 betreffende Wortlaut wird wie folgt gefaßt:

„1. Schweinepest	5 bis 14a
a) Öffentliche Bekanntmachung	5
b) Schutzmaßnahmen für den Betrieb oder sonstigen Standort	6 bis 10
Sperrbezirk	6
Tötung und unschädliche Beseitigung	7
Ausnahmen	8
Schlachtung ansteckungsverdächtiger Schweine	9
Behandlung der Teile und Rohstoffe von ansteckungsverdächtigen Schweinen	10
c) Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet	11 bis 11d
Sperrbezirk	11
Beobachtungsgebiet	11a
Ausnahmen	11b
Seuchenausbruch in benachbartem Mitgliedstaat	11c
Weitergehende Schutzmaßnahmen	11d

- d) Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht 12
- e) Gebietsimpfung 13
- f) Tötung im Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder im Impfgebiet 14
- g) Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Schweinepest bei Wildschweinen 14a“.

- c) Die den Abschnitt 3 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 3: Schutzmaßnahmen auf Tieraustellungen, auf dem Transport und in Schlachtstätten 23“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Impfverbot“.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bei der Schweinepest abweichend von Absatz 1 Impfungen für wissenschaftliche Versuche und Impfstoffprüfungen genehmigen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 11 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 11
Sperrbezirk

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Der Sperrbezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperrbezirk:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest – Sperrbezirk“ gut sichtbar an.

*) Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/685/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 377 S. 1).

2. Schweine dürfen in den Sperrbezirk nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Verbringen zum Zwecke der Schlachtung genehmigen, wenn durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß beim Verbringen der Schweine in den Sperrbezirk, bei der Schlachtung sowie beim Verbringen des erschlachteten Fleisches aus dem Sperrbezirk weder die Schweine noch das erschlachtete Fleisch mit Schweinen oder mit Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk in Berührung kommen.
3. Während der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Schweine nicht aus ihrem Bestand verbracht werden. Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Schweinen zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.
4. Nach Ablauf der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Sperrbezirks oder aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Das Verbringen aus dem Sperrbezirk wird nur zur sofortigen Schlachtung, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigt. Das Verbringen zur sofortigen Schlachtung wird nur genehmigt, wenn auf Grund der klinischen Untersuchung sämtlicher Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes durch den beamteten Tierarzt das Vorhandensein seuchenverdächtiger Schweine ausgeschlossen werden kann, die Schweine durch Ohrmarken oder Tätowierung zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 19b der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sind und in verplombten Fahrzeugen befördert werden. In der Schlachtstätte sind diese Schweine von anderen Schweinen getrennt zu halten und zu schlachten.
5. Frisches Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk, die nach Ablauf der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks geschlachtet wurden, ist so zu stempeln, daß erkennbar ist, daß es nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufdruck nach dem Anhang der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim gemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung). Es darf zu Fleischerzeugnissen nur in von der zuständigen Behörde bezeichneten Betrieben verarbeitet werden.
6. Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden: das Durchführen von Schweineausstellungen, Schweinemärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen, das Umherziehen mit Schweinen und das gewerbsmäßige Kastrieren von Schweinen durch Personen, die nicht Tierarzt sind.
7. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine

nicht getrieben werden. Die zuständige Behörde kann das Treiben von Schweinen auch auf betrieblichen Wegen verbieten.

8. Schweine dürfen im Durchgangsverkehr nur auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen transportiert werden.

(2) Wer in einem Sperrbezirk Schweine hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. In einem Sperrbezirk sind die Schweinebestände unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu untersuchen.

§ 11 a

Beobachtungsgebiet

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 Kilometer. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Die Festlegung eines Beobachtungsgebiets kann entfallen, wenn der Radius des Sperrbezirks mindestens 10 Kilometer beträgt. Das Beobachtungsgebiet unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest – Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an.
2. Während der ersten sieben Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen Schweine nicht aus ihrem Bestand verbracht werden. Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Schweinen zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.
3. Nach Ablauf der ersten sieben Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets gilt § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 bis 8 entsprechend.

(2) § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 11 b

Ausnahmen

Dauert die Festlegung eines Sperrbezirks oder eines Beobachtungsgebiets länger als 30 Tage und gefährdet dies nach glaubhafter Darstellung des Besitzers der Schweine eine ordnungsgemäße und wirtschaftlich zumutbare Haltung, so kann die zuständige Behörde abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und § 11 a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 das Verbringen der Tiere in einen anderen Betrieb oder Standort des Sperrbezirks oder Beobachtungsgebiets genehmigen.

§ 11 c

Seuchenausbruch in benachbartem Mitgliedstaat

Wird auf dem Gebiet eines benachbarten Mitgliedstaates der Ausbruch der Schweinepest innerhalb einer Entfernung von 10 km von der deutschen Grenze amtlich festgestellt und der für das angrenzende Gebiet im Inland zuständigen Behörde amtlich zur Kenntnis gebracht, so ordnet diese die Maßnahmen entsprechend den §§ 11 und 11a an. § 11b gilt entsprechend.

§ 11 d

Weitergehende Schutzmaßnahmen

Besteht wegen des Auftretens der Schweinepest ein Verbringungsverbot nach § 11 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, so ordnet die zuständige Behörde für das von dem Verbot betroffene Gebiet die zur Unterstützung des Verbotes erforderlichen ergänzenden Maßnahmen nach den §§ 16 bis 17a, 18 bis 30 und 78 des Tierseuchengesetzes an."

5. Die Überschrift vor § 12 wird gestrichen und § 12 wird aufgehoben.
6. In der Überschrift vor § 13 wird die Gliederungsbezeichnung „e“ durch die Gliederungsbezeichnung „d“ ersetzt, und § 13 wird § 12.
7. In der Überschrift vor § 14 wird die Gliederungsbezeichnung „f“ durch die Gliederungsbezeichnung „e“ ersetzt.
8. § 14 wird § 13 und wie folgt gefaßt:

„§ 13

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ein bestimmtes Gebiet Notimpfungen gegen die Schweinepest anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Zu diesem Zweck erstellt die zuständige oberste Landesbehörde einen Impfplan, der insbesondere Angaben über das Impfgebiet, den Umfang der Impfmaßnahmen und die Sperrmaßnahmen für Schweine und ihre Erzeugnisse enthält.

(2) Im Fall einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 gilt für das Impfgebiet folgendes:

1. Für die Dauer der Anordnung muß der Besitzer bei der Impfung die erforderliche Hilfe leisten und Schweine, die gegen die Schweinepest geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar durch Ohrmarken mit den Buchstaben „I.SP“ als geimpft kennzeichnen. Die zuständige Behörde kann anstelle der Kennzeichnung durch Ohrmarken bei Mastschweinen, die aus dem Betrieb nur zur Schlachtung abgegeben werden, eine Körpertätowierung in der Schulterblattregion oder Ohrtätowierung genehmigen oder anordnen.
2. Für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der Beendigung der Impfung an,
 - a) dürfen geimpfte Tiere außer zur sofortigen Schlachtung in einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Schlachtstätte nicht aus dem Impfgebiet verbracht werden;

b) darf frisches, für den menschlichen Genuß bestimmtes Fleisch, das von geimpften Tieren erschlachtet wird, nur

- aa) zum Zwecke des innerstaatlichen Handelsverkehrs abgegeben werden oder
- bb) so gestempelt werden, daß erkennbar ist, daß es nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufdruck nach dem Anhang der Richtlinie 72/461/EWG)."

9. Nach § 13 werden folgende Überschriften und Vorschriften eingefügt:

„f) Tötung im Sperrbezirk,
Beobachtungsgebiet oder im Impfgebiet

§ 14

Die zuständige Behörde kann über § 7 hinaus die Tötung von Schweinen im Sperrbezirk, im Beobachtungsgebiet oder im Impfgebiet anordnen, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur schnelleren Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist.

g) Schutzmaßnahmen beim Auftreten
von Schweinepest bei Wildschweinen

§ 14a

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um die Abschuß- oder Fundstelle als gefährdeten Bezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie Seuchensituation, Wildschweinepopulation sowie Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation. Für den gefährdeten Bezirk gilt folgendes:

1. Die zuständige Behörde bringt an den wichtigsten Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk und an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildschweinepest – Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.
2. Der Besitzer hat Schweine unter Angabe ihres Standortes, der Art ihrer Haltung sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
3. Der Besitzer muß
 - a) Hausschweine so absondern, daß sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können und
 - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Schweineställe einrichten.
4. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß das Verbringen von Schweinen aus oder zu Betrieben nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist.
5. Verendete sowie erlegte seuchenkranke oder seuchenverdächtige Wildschweine sind unschädlich zu beseitigen.

(2) Die zuständige Behörde legt die zur Tilgung der Schweinepest erforderlichen Maßnahmen in einem Plan fest.

(3) Die zuständige Behörde kann im Falle des Ausbruchs der Schweinepest bei Wildschweinen oder

- wenn ein Ausbruch der Schweinepest zu befürchten ist unter Berücksichtigung epidemiologischer und wildbiologischer Erkenntnisse die verstärkte Bejagung von Wildschweinen anordnen.“
10. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Abschnitt 3
Schutzmaßregeln auf Tieraustellungen, auf dem Transport und in Schlachtstätten“.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 5 bis 13 und 22“ durch die Angabe „§§ 5 bis 12 und 22“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(3) Wird bei Schweinen, die sich in einer Schlachtstätte befinden, Schweinepest festgestellt, so gilt folgendes:
1. Die zuständige Behörde ordnet unverzüglich die Tötung und unschädliche Beseitigung aller in der Schlachtstätte befindlichen seuchenkranken und verdächtigen Schweine an.
 2. Räume, Einrichtungen und Transportmittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
 3. Frühestens 24 Stunden nach Abschluß der Desinfektion nach Nummer 2 dürfen erneut Schweine in die Schlachtstätte verbracht werden.“
12. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. im Falle der Nummer 1 Buchstabe a – ausgenommen bei Anordnung einer Notimpfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 – Umgebungsuntersuchungen unter Einschluß einer repräsentativen serologischen Stichprobenuntersuchung im Sperrbezirk frühestens 30 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 und im Beobachtungsgebiet frühestens 15 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 auf Schweinepest-Antikörper unter Anwendung einer Untersuchungsmethode nach Anhang I der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 47 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sind.“
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
- „c) § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 oder 8 oder Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3, § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Satz 2, § 11b, auch in Verbindung mit § 11c Satz 2, oder § 12 Abs. 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,“.
- ddd) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1,“ gestrichen.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- „a) § 3 oder § 23 Abs. 3 Nr. 1,“.
- bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) § 7, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 oder § 11c Satz 1, § 11d, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 Satz 2, § 14 oder § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird gestrichen, und die Nummern 3 bis 18 werden die Nummern 2 bis 17.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ gestrichen, und folgender Buchstabe wird hiernach eingefügt:
- „c) § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe a oder“.
- ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- cc) In Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 7 wird jeweils die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- dd) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) des § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1, Nr. 7 oder 8 Satz 1 oder 3, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 1 oder 3 oder Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3, § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Satz 1 oder

§ 12 Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,“.

- ccc) In Buchstabe f wird die Angabe „oder Abs. 3 Nr. 3“ angefügt.
- ee) In Nummer 9 wird
- a) in Buchstabe b das Wort „oder“ gestrichen,
 - b) in Buchstabe c das Wort „oder“ angefügt und hiernach
 - c) folgender Buchstabe eingefügt:
„d) des § 23 Abs. 3 Nr. 2“.
- ff) In Nummer 12 wird nach der Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 1,“ die Angabe „oder des § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5“ eingefügt.
- gg) In Nummer 13 Buchstabe a wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- hh) In Nummer 14 Buchstabe a wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- ii) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:
„14a. entgegen
- a) § 11 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 2, oder
 - b) § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2
eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,“.
- jj) In Nummer 16 wird nach dem Wort „entgegen“ folgende Angabe eingefügt:
„§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1,“.

Artikel 2

Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „mehr als einem Drittel“ durch die Wörter „mindestens 30 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung

§ 2 Nr. 1 der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1208, 2657), die durch Artikel 32 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. Betrieb:

Schweine­ställe und sonstige Standorte für Schweine einschließlich der dazugehörenden Nebengebäude und des dazugehörenden Geländes, die, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung, insbesondere der Versorgung oder der Entsorgung, eine Einheit bilden.“

Artikel 4

Aufhebung von Überleitungsrecht

Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 11 der Anlage I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1014) ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Schweinepest-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Oktober 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F. J. Feiter

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 7. Oktober 1993

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „HAFA – Verbraucherausstellung – Hauswirtschaft, Familie, Bauen, Sport“
vom 13. bis 21. November 1993 in Stuttgart
2. „boot 94 Düsseldorf – 25. Internationale Bootsausstellung“
vom 22. bis 30. Januar 1994 in Düsseldorf
3. „C-B-R MÜNCHEN – 25. Ausstellung Caravan-Boot-Internationaler Reisemarkt“
vom 5. bis 13. Februar 1994 in München
4. „INHORGENTA MÜNCHEN – 21. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine, Perlen und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebseinrichtungen“
vom 11. bis 14. Februar 1994 in München
5. „ISPO-Frühjahr – 40. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“
vom 24. bis 27. Februar 1994 in München
6. „BIO FACH – Europäische Fachmesse für Naturkost und Naturwaren“
vom 25. bis 27. März 1994 in Wiesbaden
7. „ANALYTICA – 14. Internationale Fachmesse für Biochemische und Instrumentelle Analytik, Diagnostik und Labortechnik mit Internationaler Tagung“
vom 19. bis 22. April 1994 in München
8. „TRANSPORT – 5. Internationale Fachmesse für Güterverkehr, Personenverkehr, Logistik“
vom 7. bis 11. Juni 1994 in München
9. „INTERFORST – 7. Internationale Messe für Forst- und Rundholztechnik mit wissenschaftlichen Fachveranstaltungen und Sonderschauen“
vom 5. bis 10. Juli 1994 in München
10. „ISPO-Herbst – 41. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“
vom 28. bis 31. August 1994 in München
11. „INHORGENTA-Herbst MÜNCHEN – Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine, Perlen und Silberwaren“
vom 10. bis 12. September 1994 in München
12. „IMEGA – 3. Internationale Fachmesse für Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung und Lebensmittelhandel“
vom 18. bis 22. September 1994 in München
13. „GOLF '94 MÜNCHEN – 2. Internationale Fachmesse für den Golfsport“
vom 2. bis 4. Oktober 1994 in München
14. „CERAMITEC – 6. Internationale Fachmesse Maschinen, Geräte, Anlagen, Verfahren und Rohstoffe für die gesamte Keramik und die Pulvermetallurgie“
vom 11. bis 15. Oktober 1994 in München
15. „SYSTEC 94 – Lösungen für das Fertigungsunternehmen – 5. Internationale Fachmesse für Systeme zur Integration, Techniken zur Automatisierung und Qualitätssicherung mit Internationalem Kongreß“
vom 25. bis 28. Oktober 1994 in München
16. „ELECTRONICA – 16. Internationale Fachmesse für Bauelemente und Baugruppen der Elektronik“
vom 8. bis 12. November 1994 in München

Bonn, den 7. Oktober 1993

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
30. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2695/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen nach bestimmten Drittländern	L 245/72	1. 10. 93
30. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2696/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2091/93 zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 245/74	1. 10. 93
30. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 der Kommission zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen Interimsabkommen	L 245/80	1. 10. 93
30. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 der Kommission zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen Interimsabkommen	L 245/88	1. 10. 93
30. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch	L 245/99	1. 10. 93
30. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2710/93 der Kommission zum Verkauf durch Ausschreibung von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Verwendung als Kraftstoff in der Gemeinschaft	L 245/131	1. 10. 93
28. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2718/93 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1993 bis zum 17. Januar 1996	L 246/6	2. 10. 93
1. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2728/93 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 247/1	5. 10. 93
4. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2733/93 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1930/93 über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Deutschland	L 247/9	5. 10. 93
5. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2743/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse	L 248/7	6. 10. 93
4. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2748/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 zur Einführung von Grundregeln für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	L 249/1	7. 10. 93
5. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2750/93 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 249/6	7. 10. 93
7. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2764/93 der Kommission zur Feststellung des Überschreitens der gemeinschaftlichen garantierten Baumwollhöchstfläche und Festsetzung der den kleinen Baumwollerzeugern zu gewährenden gekürzten Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 251/10	8. 10. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
8. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2775/93 der Kommission zur Festlegung für das Wirtschaftsjahr 1992/93 des Betrages, den die Zuckerhersteller den Rübenverkäufern als Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der B-Abgabe und dem Betrag dieser Abgabe zu zahlen haben	L 252/6	9. 10. 93
8. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2776/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Stützungsregelung für Ölsaatenrezeuger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates	L 252/7	9. 10. 93
8. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2778/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 252/9	9. 10. 93
8. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2779/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 mit Durchführungsbestimmungen zu der ab 1986 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung	L 252/10	9. 10. 93
11. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2789/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebenden Rindern und Zuchtpferden	L 254/1	12. 10. 93
11. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2791/93 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 254/7	12. 10. 93
12. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2796/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl	L 255/1	13. 10. 93
12. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2797/93 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1282/93 zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge und der Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkernen zu gewährenden Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 255/2	13. 10. 93
13. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2805/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 256/7	14. 10. 93
14. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2813/93 der Kommission über die Freigabe der Einfuhrlicenzsicherheiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 564/92 im Sektor Schweinefleisch	L 257/4	15. 10. 93
13. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2814/93 der Kommission zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 257/6	15. 10. 93
13. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2815/93 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 257/7	15. 10. 93
14. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2818/93 der Kommission zur Verringerung der Grund- und Ankaufpreise für Orangen, Klementinen, Mandarinen und Satsumas für das Wirtschaftsjahr 1993/94 infolge der Währungsneufestsetzungen im Wirtschaftsjahr 1992/93 sowie der Überschreitung der Interventionschwelle für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 257/15	15. 10. 93
15. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide	L 258/6	16. 10. 93
15. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2826/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft	L 258/11	16. 10. 93
15. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2827/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 936/93 hinsichtlich der besonderen befristeten Entschädigung für Sendungen von Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland	L 258/14	16. 10. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
15. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2834/93 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Verwaltung der Grundflächen in den neuen Bundesländern Deutschlands	L 258/27	16. 10. 93
18. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2836/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Verwaltung der regionalen Grundflächen	L 260/3	19. 10. 93
18. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Olivenanbaus in den herkömmlichen Erzeugungsgebieten	L 260/5	19. 10. 93
18. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2838/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/93 hinsichtlich der den portugiesischen Milch-erzeugern zu gewährenden Beihilfe	L 260/7	19. 10. 93
18. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2839/93 der Kommission über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr in die aus der Auflösung der Sowjetunion hervorgegangenen Republiken	L 260/8	19. 10. 93
Andere Vorschriften			
2. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften	L 253/1	11. 10. 93
29. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2687/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 12 (laufende Nummer 40.0120) mit Ursprung auf den Philippinen, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 245/60	1. 10. 93
29. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2688/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 13 (laufende Nummer 40.0130) mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 245/62	1. 10. 93
29. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2689/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 17 und 68 (laufende Nummern 40.0170 und 40.0680) mit Ursprung in Pakistan, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 245/63	1. 10. 93
29. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2690/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 17 und 85 (laufende Nummern 40.0170 und 40.0850) mit Ursprung in Bulgarien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 245/65	1. 10. 93
29. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2691/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 58 (laufende Nummer 40.0580) mit Ursprung im Iran, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 245/66	1. 10. 93
29. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2692/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 78 (laufende Nummer 40.0780) mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 245/67	1. 10. 93
29. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2693/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 156 und 157 (laufende Nummern 42.1560 und 42.1570) mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 245/69	1. 10. 93
30. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2697/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu den in den Zusatzprotokollen der Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 vorgesehenen Einfuhrregelung für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch	L 245/75	1. 10. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
28. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2717/93 des Rates zur Eröffnung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger (kohlenstoffarmes Ferrochrom) mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine	L 246/1	2. 10. 93
28. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2720/93 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Isobutanol mit Ursprung in der Russischen Föderation	L 246/12	2. 10. 93
4. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2740/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 6911 mit Ursprung in Sri Lanka, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 248/4	6. 10. 93
4. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2741/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3503 00 10 Ursprung in Pakistan, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 248/5	6. 10. 93
4. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2742/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 9503 mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 248/6	6. 10. 93
5. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2749/93 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 249/2	7. 10. 93
7. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2762/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 mit Durchführungsbestimmungen für die Verwaltung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 1 000 Tonnen Käse und Quark mit Ursprung in Schweden	L 251/7	8. 10. 93
8. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2777/93 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes	L 252/8	9. 10. 93
11. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2802/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3914/92 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche und industrielle Waren (2. Serie 1993)	L 256/1	14. 10. 93
11. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2803/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche und industrielle Waren (4. Serie 1993)	L 256/2	14. 10. 93
13. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2806/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2365/91 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Verwendung eines Carnet ATA für die vorübergehende Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft sowie für die vorübergehende Ausfuhr von Waren aus dem Gebiet	L 256/8	14. 10. 93
15. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2828/93 der Kommission über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Einfuhrerzeugnissen der KN-Codes 1515 90 59 und 1515 90 99	L 258/15	16. 10. 93
18. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2835/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3102 30 und 3102 80 00 mit Ursprung in Polen, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 des Rates vorgesehenen Zollplafonds gewährt werden	L 260/1	19. 10. 93
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3945/92 der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. Nr. L 400 vom 31. 12. 1992)	L 255/11	13. 10. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn
Postvertriebsstück - Z 5702 A - Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 512. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1993, ist im Bundesanzeiger Nr. 200 vom 22. Oktober 1993 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger (Stammausgabe) Nr. 200 vom 22. Oktober 1993 kann zum Preis von 7,50 DM (5,50 DM + 2,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 399-509 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.